

**In diesem Heft:**

**Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Hinweise zu neueren Gesetzesentwicklungen**

**Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XVI – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Beiträge von den Versicherten und Grundsatz der hälftigen Finanzierung**

**Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XVII – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Künstlersozialabgabe und Begründung der Heranziehung der Vermarkter zur Künstlersozialabgabe**

**Hinweis auf neuere Gesetzesentwicklungen:**

Es ist zu erwarten, dass in Kürze das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet wird. Der Gesetzentwurf und das Gesetzgebungsverfahren zu diesem Gesetz sind Gegenstand des in diesem Heft veröffentlichten Aufsatzes „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Hinweise zu neueren Gesetzesentwicklungen“. Dieser Aufsatz enthält einige wenige nicht erschöpfende Hinweise auf Regelungen dieses Gesetzes, die für die Leser des Heftes von Interesse sein könnten.

**Hinweis auf einen weiteren Aufsatz der Verfasserin:**

**[Das Urheberrechtsgesetz \(UrhG\) – Teil II.6 – Die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in der historischen Entwicklung –](#)**

## **Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Hinweise zu neueren Gesetzesentwicklungen**

Im Folgenden sollen einige Hinweise zu neueren Gesetzesentwicklungen gegeben werden. In den Blick genommen wird hierbei der Gesetzentwurf zum Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz – KSASTabG – (BT-Drs. 18/1530). Hintergrund der hierin enthaltenen Regelungen sind nach Auffassung der Verfasserin sowohl einige Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (BT-Drs. 16/7000) als auch die Vereinbarungen zwischen CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode.

### **Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“**

Die folgenden vier Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ haben nach Auffassung der Verfasserin die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag und den in Rede stehenden Gesetzentwurf beeinflusst:

-„Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung, die Künstlersozialversicherung als wichtiges Element der sozialen und kulturellen Künstlerförderung weiterhin zu stärken.“<sup>1</sup>

-„Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, den Bundeszuschuss zur Künstlersozialkasse bei 20 Prozent stabil zu halten.“<sup>2</sup>

-„Die Enquete-Kommission empfiehlt der Bundesregierung und der Künstlersozialkasse, intensiver als bisher über das Künstlersozialversicherungsgesetz zu informieren und so zur Akzeptanz des Gesetzes beizutragen.“<sup>3</sup>

-„Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, das Tatbestandsmerkmal „nicht nur gelegentlich“ in § 24 Absatz 1 Satz 2 Künstlersozialversicherungsgesetz in wirtschaftlicher Hinsicht durch Einfügung einer Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 300 Euro im Jahr zu konkretisieren.“<sup>4</sup>

### **Vereinbarung im Koalitionsvertrag**

Der Gesetzentwurf des Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetzes hat nach Auffassung der Verfasserin die Umsetzung folgender Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD zum Ziel:

„Wir werden die Künstlersozialkasse erhalten und durch eine regelmäßige Überprüfung der Unternehmen auf ihre Abgabepflicht hin dauerhaft stabilisieren. Dafür müssen wir einen

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 16/7000, S. 300.

<sup>2</sup> BT-Drs. 16/7000, S. 300.

<sup>3</sup> BT-Drs. 16/7000, S. 305.

<sup>4</sup> BT-Drs. 16/7000, S. 305.

weiteren Anstieg der Künstlersozialabgabe verhindern. Dies setzt voraus, dass alle abgabepflichtigen Unternehmen ihren Beitrag leisten.

Ein effizientes Prüfverfahren soll die Belastungen für Wirtschaft und Verwaltung minimieren und Abgabegerechtigkeit herstellen. [...].“

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes (Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz – KSASTabG)**

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt sich nach Auffassung der Verfasserin dahingehend qualifizieren, dass er es unternimmt, die Künstlersozialversicherung finanziell zu stabilisieren, indem die Einnahmeseite gestärkt wird; hierbei bleibt die Ausgabeseite – also bleiben die Versicherten – von neuen Belastungen verschont.

Zu den Gesetzen, die durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz geändert werden sollen, ist das Folgende darzustellen:

#### **Gesetze, die durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz geändert werden sollen**

Die folgenden Gesetze sollen durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz geändert werden:

Artikel 1	SGB IV
Artikel 2	KSVG
Artikel 3	BUK-Neuorganisationsgesetz
Artikel 4	KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung
Artikel 5	Folgeänderungen (Beitragsverfahrensverordnung v. 3.5.2006 (BGBl. I S. 1138))
Artikel 6	Inkrafttreten.

#### **Zu den relevanten Regelungen, die geändert werden, aus dem KSVG**

Entgegen der Reihenfolge des Gesetzentwurfs soll hier mit den Änderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes (Artikel 2) begonnen werden. Es handelt sich hierbei um fünf Änderungen, von denen lediglich auf zwei Änderungen (Ziffer 1 und Ziffer 2) näher eingegangen werden soll.

Ziffer 1 dieses Gesetzentwurfes sieht eine Änderung des § 10 Absatz 2 Satz 6 KSVG vor. Hiernach sollen in dem genannten Paragraphen die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 4 und 5“ ersetzt werden.<sup>5</sup> Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung, dass eine versäumte Folgeänderung berichtigt wird.<sup>6</sup> Hierzu möchte die Verfasserin auf einen früheren Aufsatz aus dieser Aufsatzreihe verweisen. In dem Aufsatz der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil IX – Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse“ (Heft 4 des Jahrganges 2012 vom 31.10.2012) hat die Verfasserin bereits die Auffassung vertreten, dass § 10 Absatz 2 Satz 6 KSVG derart zu lesen sei, dass dort statt „Satz 3 und 4“ gelesen werden müsse „Satz 4 und 5“. Die Verfasserin hat ihre

---

<sup>5</sup> BR-Drs. 181/14, S. 2.

<sup>6</sup> BR-Drs. 181/14, S. 10.

Auffassung damit begründet, dass durch das GKV-WSG aus dem Jahre 2007 nach § 10 Absatz 1 Satz 1 KSVG ein Satz eingefügt wurde. Allerdings wurde die sich daraus ergebende Verschiebung des § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 KSVG a. F. nicht berücksichtigt und auch die sich daraus ergebende Folge für die Verweisung des § 10 Absatz 2 Satz 6 KSVG nicht nachvollzogen. In diesem Aufsatz heißt es zu § 10 Absatz 2 Satz 6 KSVG: „Diese Regelung mit dem Verweis auf § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 KSVG war bereits in der Fassung des § 10 KSVG i. d. F. des BGBl (1988) I, 2606 enthalten. In der Fassung des § 10 KSVG i. d. F. des BGBl (2004) I, 3242 lauteten § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 KSVG: „Bei Zuschussberechtigten, die nach diesem Gesetz in der allgemeinen Rentenversicherung nicht versichert sind, ist für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das erzielte Jahresarbeits Einkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zu der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu melden. Die Höhe der Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung sind der Künstlersozialkasse für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Jahres nachzuweisen.“ Erst durch das GKV-WSG aus dem Jahre 2007 wurde nach § 10 Absatz 1 Satz 1 KSVG ein Satz eingefügt.[...]. Allerdings wurde nach Auffassung der Verfasserin die sich daraus ergebende Verschiebung des § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 KSVG a. F. nicht berücksichtigt und auch die sich daraus ergebende Folge für die Verweisung des § 10 Absatz 2 Satz 6 KSVG nicht nachvollzogen. [...]. Es ist jedoch nach Auffassung der Verfasserin davon auszugehen, dass es sich hier lediglich um ein Versehen des Gesetzgebers handelt und es weiterhin dem objektiven Willen des Gesetzgebers entspricht, auf die Regelung der Meldung des Jahresarbeits Einkommens und des Nachweises der Aufwendungen zu verweisen.

Jedoch sind der Verfasserin gerichtliche Entscheidungen hierüber nicht bekannt. Die Rechtslage bleibt bis zur gerichtlichen Klärung oder gesetzgeberischen Klarstellung unsicher. Nach Auffassung der Verfasserin ist § 10 Absatz 2 Satz 6 KSVG folgendermaßen zu lesen: Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt.“

Die Gesetzesänderung in Ziffer 1 steht im Einklang mit der damals vertretenen Auffassung der Verfasserin.

Ziffer 2 enthält eine neue Fassung des § 24 Absatz 3 KSVG nach der „Aufträge nur gelegentlich an selbständige Künstler oder Publizisten im Sinne von Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 erteilt [werden], wenn die Summe der Entgelte nach § 25 aus den in einem Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“<sup>7</sup> Durch die Einfügung dieses neuen Absatzes wird die Voraussetzung der nur gelegentlichen Auftragserteilung in § 24 Absatz 1 Satz 2 KSVG und § 24 Absatz 2 Satz 1 KSVG in wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht konkretisiert.<sup>8</sup> In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu weiter: „Demnach werden Aufträge nur gelegentlich erteilt, wenn die Summe der Entgelte der in einem Kalenderjahr erteilten Aufträge 450 Euro nicht übersteigt.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die Regelung zu Veranstaltungen in Absatz 2 Satz 2 unberührt bleibt. Demnach kann sich ein Unternehmen auch dann auf Absatz 2 Satz 2 berufen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze des Absatzes 3 Satz 1 überschritten ist.“<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> BR-Drs. 181/14, S. 2.

<sup>8</sup> BR-Drs. 181/14, S. 10.

<sup>9</sup> BR-Drs. 181/14, S. 10.

§ 24 KSVG wird nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vermutlich wie folgt lauten:

„(1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:

[...].

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne des Satzes 1 vor. Satz 1 gilt nicht für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.

(3) Aufträge werden nur gelegentlich an selbständige Künstler oder Publizisten im Sinne von Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 erteilt, wenn die Summe der Entgelte nach § 25 aus den in einem Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

Zu der neuen Regelung des § 24 Absatz 3 KSVG ist das Folgende darzustellen:

#### **Geringfügigkeitsgrenze des § 24 Absatz 3 Satz 1 KSVG (neu)**

Die Geringfügigkeitsgrenze des § 24 Absatz 3 Satz 1 KSVG (neu) betrifft eine Voraussetzung jeweils des § 24 Absatz 1 Satz 2 KSVG und des § 24 Absatz 2 Satz 1 KSVG.

Nach § 24 Absatz 1 Satz 2 KSVG sind zur Künstlersozialabgabe auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. § 24 Absatz 3 Satz 1 KSVG (neu) regelt nunmehr diesbezüglich, die Voraussetzungen einer nur gelegentlichen Auftragserteilung. Liegt eine nur gelegentliche Auftragserteilung vor, dann sind die in der oben wiedergegebenen Regelung genannten Unternehmer nicht künstlersozialabgabepflichtig. § 24 Absatz 3 Satz 1 KSVG (neu) regelt, sofern es § 24 Absatz 1 Satz 2 KSVG betrifft, dass Aufträge nur gelegentlich an selbständige Künstler oder Publizisten im Sinne von § 24 Absatz 1 Satz 2 KSVG erteilt werden, wenn die Summe der Entgelte nach § 25 KSVG aus den in einem Kalenderjahr nach § 24 Absatz 1 Satz 2 KSVG oder § 24 Absatz 2 Satz 1 KSVG erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt.

Ferner sind nach § 24 Absatz 2 Satz 1 KSVG zur Künstlersozialabgabe Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten

erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Im Hinblick auf diese Regelung regelt § 24 Absatz 3 KSVG (neu), die Voraussetzungen, unter denen Aufträge nur gelegentlich an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden. Liegt eine nur gelegentliche Auftragserteilung an selbständige Künstler oder Publizisten vor, so gilt auch hier, dass die in der oben wiedergegebenen Regelung genannten Unternehmer nicht künstlersozialabgabepflichtig sind. § 24 Absatz 3 Satz 1 KSVG (neu) regelt hierzu im Hinblick auf § 24 Absatz 2 Satz 1 KSVG, dass Aufträge nur gelegentlich an selbständige Künstler oder Publizisten im Sinne von § 24 Absatz 2 Satz 1 KSVG erteilt werden, wenn die Summe der Entgelte nach § 25 KSVG aus den in einem Kalenderjahr nach § 24 Absatz 1 Satz 2 KSVG oder § 24 Absatz 2 Satz 1 KSVG erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich unter anderem zu dem soeben Dargestellten, dass durch die Regelung der Geringfügigkeitsgrenze insbesondere kleine Unternehmen, die lediglich unregelmäßig und in einem geringen Umfang an selbständige Künstler und Publizisten Aufträge erteilen, begünstigt würden.<sup>10</sup> § 24 Absatz 3 KSVG (neu) konkretisiert in den Bereichen der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit des § 24 Absatz 1 Satz 2 KSVG sowie der Generalklausel des § 24 Absatz 2 Satz 1 KSVG die Voraussetzung der nur gelegentlichen Auftragserteilung in wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht.<sup>11</sup> Nach § 24 Absatz 3 Satz 1 KSVG (neu) liege eine nur gelegentliche Auftragserteilung vor, wenn die Summe der Entgelte nach § 25 KSVG der in einem Kalenderjahr erteilten Aufträge den Betrag in Höhe von 450 Euro nicht übersteigt.<sup>12</sup> Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung der Geringfügigkeitsgrenze des § 24 Absatz 3 KSVG (neu) eine Empfehlung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ aus der 16. Legislaturperiode aufgreifen.<sup>13</sup> In dem Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ hieß es insbesondere: „[...] Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat [...] bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“ darauf aufmerksam gemacht, dass insbesondere für kleine Unternehmen mit einem geringen, jedoch eventuell regelmäßigen Werbeetat, die Abgabepflicht eine unzumutbare bürokratische Belastung bedeutet, deren Aufwand in keinem Verhältnis zu den Erträgen der Künstlersozialkasse stehe. Diese Unternehmen haben nunmehr den Verwaltungsaufwand durch den Prüfauftrag mitzutragen. Das Bundessozialgericht weist in seinem Urteil vom 30. Januar 2001 ebenfalls auf die nicht eindeutige Regelung des § 24 Abs. 1 S. 2 KSVG hin, in der das Merkmal „nicht nur gelegentlich“ nicht weiter definiert ist. Des Weiteren stellt das Bundessozialgericht klar, dass es nach Sinn und Zweck der Regelung genügen muss, wenn die in § 24 Abs. 1 KSVG genannten Leistungen mit einer gewissen Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und in nicht unerheblichem wirtschaftlichem Ausmaß erfolgen. [...]. Ein unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß kann nach Auffassung der Enquete-Kommission gegeben sein, soweit die Grenze in Höhe von 300 Euro im Jahr nicht überschritten ist. [...]“<sup>14</sup> Ferner hieß es hierin: „Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, das Tatbestandsmerkmal „nicht nur gelegentlich“ in § 24 Absatz 1 Satz 2 Künstlersozialversicherungsgesetz in

---

<sup>10</sup> Vgl. BR-Drs, 181/14, S. 2 (B. Lösung); BR-Drs, 181/14, S. 6 f. und BR-Drs. 181/14, S. 7.

<sup>11</sup> Vgl. BR-Drs. 181/14, S. 6 f.; BR-Drs. 181/14, S. 2 (B. Lösung); BR-Drs. 181/14, S. 7; BR-Drs. 181/14, S. 10.

<sup>12</sup> BR-Drs. 181/14, S. 10; vgl. auch BR-Drs, 181/14, S. 2 (B. Lösung) und BR-Drs, 181/14, S. 6 f.

<sup>13</sup> BR-Drs, 181/14, S. 6 f.

<sup>14</sup> BT-Drs. 16/7000, S. 303 f.

wirtschaftlicher Hinsicht durch Einfügung einer Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 300 Euro im Jahr zu konkretisieren.“<sup>15</sup>

### **Regelung des § 24 Absatz 3 Satz 2 KSVG (neu)**

§ 24 Absatz 3 Satz 2 KSVG (neu) betrifft die Regelung des § 24 Absatz 2 Satz 2 KSVG.

§ 24 Absatz 2 Satz 2 KSVG regelt nach wie vor einen weiteren Fall, in dem bei Vorliegen seiner Voraussetzungen eine nur gelegentliche Auftragserteilung an selbständige Künstler oder Publizisten gegeben ist. § 24 Absatz 2 Satz 2 KSVG regelt im Hinblick auf § 24 Absatz 2 Satz 1 KSVG, dass eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen an selbständige Künstler oder Publizisten vorliegt, für den Fall, dass in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden. § 24 Absatz 3 Satz 2 KSVG (neu) regelt in Bezug auf § 24 Absatz 2 Satz 2 KSVG, dass § 24 Absatz 2 Satz 2 KSVG unberührt bleibt. Nach der Gesetzesbegründung soll sich hiernach ein Unternehmen auch dann auf § 24 Absatz 2 Satz 2 KSVG berufen können, falls die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 KSVG (neu) überschritten sei.<sup>16</sup>

### **Kurzer Hinweis**

Ein kurzer Hinweis sei hier erlaubt: Selbst wenn es nicht dem Sinn und Zweck der Geringfügigkeitsgrenze entsprechen sollte, durch den Erlass der Künstlersozialabgabe Anreize für kleine Unternehmen zu schaffen, vermehrt Leistungen von Künstlern und Publizisten in Anspruch zu nehmen, bleibt es Künstlern und Publizisten selbstverständlich unbenommen, unter Hinweis auf diese Geringfügigkeitsgrenze insbesondere bei kleinen Unternehmen um Aufträge zu werben. Eine solche wirtschaftliche Betrachtung dieser Regelung im Sinne eines homo oeconomicus ist nicht gesetzlich untersagt. Eine andere Frage ist, ob es aus Sicht der versicherten Künstler und Publizisten politisch klug ist, damit zu werben, dass ihre Leistungen ohne die Pflicht zur Künstlersozialabgabe in Anspruch genommen werden können, und dadurch denjenigen in die Karten zu spielen, die der Auffassung sind, dass die Leistungen von Künstlern und Publizisten stärker in Anspruch genommen werden würden, falls sie günstiger wären, und daher die Künstlersozialversicherung abschaffen wollen würden. Dies ist jedoch eine Entscheidung, die der Verfasserin nicht zusteht, sondern von jedem Künstler und Publizisten individuell getroffen werden muss beziehungsweise in Absprache mit den jeweiligen Verbänden getroffen werden kann.

Ziffer 3 enthält Regelungen zu Ausgleichsvereinigungen.

Ziffer 4 enthält eine Regelung über ein eigenes Prüfrecht der Künstlersozialkasse hinsichtlich der Prüfung, ob Arbeitgeber ihre Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten.

---

<sup>15</sup> BT-Drs. 16/7000, S. 305.

<sup>16</sup> BR-Drs. 181/14, S. 10.

Ziffer 5 Durch die Regelung der Ziffer 5 wird der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen bestimmte Meldepflichten und Auskunfts- oder Vorlagepflichten auf 50.000 Euro erhöht. „Dadurch soll der Druck auf die zur Abgabe Verpflichteten erhöht werden, abgabepflichtige Sachverhalte der Künstlersozialkasse zu melden.“<sup>17</sup>

### **Zu den relevanten Regelungen, die geändert werden, aus dem SGB IV**

Die Änderung des SGB IV umfasst einige Änderungen des § 28p SGB IV. § 28p SGB IV enthält die Regelung über eine Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern.

Durch § 28p Absatz 1a SGB IV in der Fassung dieses Gesetzentwurfes erfolgt eine teilweise Neuregelung insbesondere des Umfangs der Prüfung im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch die Arbeitgeber.<sup>18</sup> Arbeitgeber, die zum Bestand der abgabepflichtigen Arbeitgeber der Künstlersozialkasse zählen, und Arbeitgeber mit mehr als 19 Beschäftigten werden in Zukunft mindestens alle vier Jahre geprüft.<sup>19</sup> Für die Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten gilt, dass von diesen ein „Prüfkontingent von mindestens 40 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr zur Prüfung anstehenden Arbeitgeber geprüft“<sup>20</sup> werden wird.<sup>21</sup>

Der neue § 28p Absatz 1b SGB IV dieses Gesetzentwurfes regelt dann insbesondere Näheres zu der Prüfung der Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten.<sup>22</sup> Außerdem regelt § 28p Absatz 1b SGB IV dieses Gesetzentwurfes auch, dass Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten, die nicht zu prüfen sind, durch die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe beraten werden und hierzu mit der Prüfkündigung Hinweise zur Künstlersozialabgabe erhalten.<sup>23</sup>

### **Schlussbemerkung**

Der Gesetzentwurf des Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetzes enthält zwar noch weitere Gesetzesänderungen, auf diese wird hier jedoch nicht mehr eingegangen werden.

---

<sup>17</sup> BR-Drs. 181/14, S. 12.

<sup>18</sup> Vgl. BR-Drs. 181/14, S. 9.

<sup>19</sup> BR-Drs. 181/14, S. 9.

<sup>20</sup> BR-Drs. 181/14, S. 9.

<sup>21</sup> BR-Drs. 181/14, S. 9.

<sup>22</sup> Vgl. auch BR-Drs. 181/14, S. 10.

<sup>23</sup> Vgl. BR-Drs. 181/14, S. 10.



## **Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XVI – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Beiträge von den Versicherten und Grundsatz der hälftigen Finanzierung**

Gegenstand dieses Aufsatzes sind die Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen der Gesetzgebung zu den entsprechenden Regelungen. Diese Kontroversen sollen wegen des Umfanges der zu ihrer Darstellung erforderlichen Ausführungen in mehreren Aufsätzen vorgestellt werden. Der vorliegende Aufsatz wird hierbei die folgenden Fragen erörtern:

A. Beiträge von den Versicherten und

B. Grundsatz der hälftigen Finanzierung.

An dieser Stelle muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ausschließlich diejenigen Entwicklungen Berücksichtigung gefunden haben, die im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren standen, die die Regelung des § 14 KSVG (beziehungsweise des § 10 KSVG bis zum Inkrafttreten des Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes) betrafen. Entwicklungen, die sich zwar auf die Aufbringung der Mittel der Künstlersozialversicherung auswirken, aber nicht § 14 KSVG unmittelbar betreffen (so zum Beispiel Änderungen der §§ 23 bis 26 KSVG oder des § 34 KSVG), haben keine Berücksichtigung gefunden. Infolgedessen ist die nachfolgende Darstellung nicht dazu geeignet, die Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vollständig und dem gegenwärtigen Stand des Gesetzes entsprechend darzustellen. Allerdings soll es sich bei diesem Aufsatz auch lediglich um eine Darstellung der Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen des § 14 KSVG handeln. Im Übrigen sei auf den Aufsatz der Verfasserin in dem Heft dieser Zeitschrift „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIII – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG“ verwiesen. Der hier berücksichtigte Stand des Gesetzes ist die Fassung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, das zuletzt geändert wurde durch Art. 16 Abs. 18 des Gesetzes vom 19.10.2013 – BGBl. (2013) I, 3836.

### **Systematische Analyse**

Die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes finden sich zum Zeitpunkt des gegenwärtig geltenden Gesetzes in § 14 KSVG.

§ 14 KSVG ist im Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Bei § 14 KSVG handelt es sich um den einzigen dort geregelten Paragraphen. Aufgrund seiner systematischen Stellung handelt es sich nach Auffassung der Verfasserin bei § 14 KSVG um eine Regelung, die den Grundsatz über die Aufbringung der Mittel der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten regelt.

### **Der Wortlaut des § 14 KSVG**

Der Wortlaut des § 14 KSVG in der gegenwärtig geltenden Fassung lautet:

Erster Abschnitt

Grundsatz

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

#### **A. Beiträge von den Versicherten**

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.01.1981 wurden die Mittel für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch Beitragsanteile der Versicherten zur einen Hälfte aufgebracht.<sup>24</sup> Eine Änderung diesbezüglich ist bis dato nicht eingetreten. In dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 finden sich keine Ausführungen hierzu.

#### **B. Grundsatz der hälftigen Finanzierung**

Bereits in dem Gesetzentwurf zum Künstlersozialversicherungsgesetz aus dem Jahre 1976 war der Grundsatz der hälftigen Finanzierung vorgesehen.<sup>25</sup> Dies gilt ebenfalls für den Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979.<sup>26</sup> Diesem Grundsatz folgte auch der Gesetzentwurf zum Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981.<sup>27</sup> Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung in dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981 enthielt im Hinblick auf die einschlägige Regelung folgende Worte: „[...] zur einen Hälfte, durch [...] durch [...] zur anderen Hälfte [...]“.<sup>28</sup> Begründet wurde dies damit, dass durch die Änderung verdeutlicht werden solle, dass „auch bei der Künstlersozialversicherung nicht von dem Grundsatz der hälftigen Finanzierung durch die Versicherten einerseits (hier selbständige Künstler und Publizisten) und von Dritten andererseits (hier Auftraggeber und Bund) abgewichen wird.“<sup>29</sup> In dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981 war dann geregelt, dass die Mittel durch Beitragsanteile der Versicherten zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe und durch einen Zuschuss des Bundes zur anderen Hälfte aufgebracht werden.<sup>30</sup> Auch diesbezüglich sind bis dato keine Änderungen erfolgt und auch diesbezüglich finden sich in dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 keine Ausführungen.

---

<sup>24</sup> BGBl. (1981) I S. 705, § 10.

<sup>25</sup> Vgl. BR-Drs. 410/76, S. 13.

<sup>26</sup> BT-Drs. 8/3172, S. 1-2.

<sup>27</sup> BT-Drs. 9/26, S. 19.

<sup>28</sup> BT-Drs. 9/429, S. 9.

<sup>29</sup> BT-Drs. 9/429, S. 35.

<sup>30</sup> BGBl. (1981) I S. 705, § 10.

## **Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XVII – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Künstlersozialabgabe und Begründung der Heranziehung der Vermarkter zur Künstlersozialabgabe**

Gegenstand dieses Aufsatzes sind die Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen der Gesetzgebung zu den entsprechenden Regelungen. Diese Kontroversen sollen wegen des Umfanges der zu ihrer Darstellung erforderlichen Ausführungen in mehreren Aufsätzen vorgestellt werden. Der vorliegende Aufsatz wird hierbei die folgenden Fragen erörtern:

A. Künstlersozialabgabe und

B. Begründung der Heranziehung der Vermarkter zur Künstlersozialabgabe.

An dieser Stelle muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ausschließlich diejenigen Entwicklungen Berücksichtigung gefunden haben, die im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren standen, die die Regelung des § 14 KSVG (beziehungsweise des § 10 KSVG bis zum Inkrafttreten des Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes) betrafen. Entwicklungen, die sich zwar auf die Aufbringung der Mittel der Künstlersozialversicherung auswirken, aber nicht § 14 KSVG unmittelbar betreffen (so zum Beispiel Änderungen der §§ 23 bis 26 KSVG oder des § 34 KSVG), haben keine Berücksichtigung gefunden. Infolgedessen ist die nachfolgende Darstellung nicht dazu geeignet, die Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vollständig und dem gegenwärtigen Stand des Gesetzes entsprechend darzustellen. Allerdings soll es sich bei diesem Aufsatz auch lediglich um eine Darstellung der Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen des § 14 KSVG handeln. Im Übrigen sei auf den Aufsatz der Verfasserin in dem Heft dieser Zeitschrift „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIII – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG“ verwiesen. Der hier berücksichtigte Stand des Gesetzes ist die Fassung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, das zuletzt geändert wurde durch Art. 16 Abs. 18 des Gesetzes vom 19.10.2013 – BGBl. (2013) I, 3836.

### **Systematische Analyse**

Die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes finden sich zum Zeitpunkt des gegenwärtig geltenden Gesetzes in § 14 KSVG.

§ 14 KSVG ist im Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Bei § 14 KSVG handelt es sich um den einzigen dort geregelten Paragraphen. Aufgrund seiner systematischen Stellung handelt es sich nach Auffassung der Verfasserin bei § 14 KSVG um eine Regelung, die den Grundsatz über die Aufbringung der Mittel der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten regelt.

### **Der Wortlaut des § 14 KSVG**

Der Wortlaut des § 14 KSVG in der gegenwärtig geltenden Fassung lautet:

Erster Abschnitt

Grundsatz

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

## **A. Künstlersozialabgabe**

### **I. Zu den Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz**

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981 wurden die Mittel für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch die Künstlersozialabgabe und durch einen Zuschuss des Bundes zur anderen Hälfte aufgebracht.<sup>31</sup> Diese zweite Beitragshälfte sollte nach der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs zu dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981 „von einer neu zu errichtenden Künstlersozialkasse erbracht [werden].“<sup>32</sup> Die hierfür erforderlichen Mittel sollte die Künstlersozialkasse zu zwei Dritteln durch die Künstlersozialabgabe erhalten.<sup>33</sup> Die Künstlersozialabgabe sollte hauptsächlich von Unternehmen oder Institutionen erhoben werden, die darauf ausgerichtet seien, „künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen, sie zu verwerten und daraus unmittelbar Einnahmen zu erzielen.“<sup>34</sup> Dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung ist zu entnehmen, dass zu dem Regierungsentwurf vier Sachverständige aus dem Bereich des Verfassungsrechts zu der Frage der Rechtsqualität der Künstlersozialabgabe gehört wurden.<sup>35</sup>

Im Übrigen gilt hier, dass die zur Ablehnung des Finanzierungskonzepts der Künstlersozialversicherung angegebenen Argumente der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, die sich auf die Künstlersozialabgabe beziehen, auch hier gelten. Dasselbe gilt für die von den Mitgliedern der Koalitionsfraktionen angeführten Gegenargumente, die einen Bezug zur Künstlersozialabgabe haben. Im Folgenden werden diejenigen Argumente, Gegenargumente und weiteren Ausführungen wiederholt werden, die mit der Künstlersozialabgabe im Zusammenhang stehen:

---

<sup>31</sup> BGBl. (1981) I S. 705, § 10.

<sup>32</sup> BT-Drs. 9/26, S. 1.

<sup>33</sup> BT-Drs. 9/26, S. 1.

<sup>34</sup> BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

<sup>35</sup> BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

Nach dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu § 10 KSVG-E 1979 wandten sich die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Gesetzgebungsverfahren zum KSVG-E 1979 in erster Linie aus drei Gründen gegen die Künstlersozialabgabe:

„Sie sei verfassungsrechtlich bedenklich, weil

Vermarkter die Abgabe auch für Umsätze mit Personen zahlen müssen, die nicht nach dem Gesetz versichert sind.

Auch führe die Künstlersozialabgabe zu ungleichen und ungerechten Belastungen der verschiedenen Vermarktergruppen,

und die Belastung bei einigen Branchen könne zu einer Gefährdung der kulturellen Institutionen, zur Schmälerung des kulturellen Angebots und damit zur Verarmung der kulturellen Landschaft führen.“<sup>36</sup>

Aus dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung in dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981 ist dann ersichtlich, dass sich die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion auch in diesem Gesetzgebungsverfahren gegen die Künstlersozialabgabe wandten, „der sie die Rechtsqualität eines Sozialversicherungsbeitrags absprachen. Die Künstler und Publizisten sind nach Ansicht der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion keine arbeitnehmerähnlichen Personen analog § 12a Tarifvertragsgesetz und die Vermarkter keine Arbeitgeber im üblichen Sinne. Die Künstlersozialabgabe sei darüber hinaus verfassungsrechtlich bedenklich, u. a. weil Vermarkter die Abgabe auch für Umsätze mit Personen zahlen müssen, die nicht nach dem Gesetz versichert sind (sogenannte Deckungsungleichheit), und weil sie einer Steuer zumindest bedenklich nahe komme.“<sup>37</sup>

„Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen teilten diese Ansicht nicht. Sie verwiesen auf Bestimmungen im geltenden Rentenversicherungsrecht, nach denen die Arbeitgeber auch für jene Rentner Beiträge zu entrichten haben, die selbst nicht mehr beitragspflichtig sind (§ 1386 der Reichsversicherungsordnung, § 113 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 130 Abs. 7 des Reichsknappschaftsgesetzes). Die Künstlersozialabgabe sei weder eine Abgabe noch eine Steuer, sondern ein Sozialversicherungsbeitrag. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen äußerten ihre Überzeugung, daß Künstler und Publizisten, die in weitem Maß – wie z. B. die arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden – die Verwertung ihrer Arbeit Vermarktern überlassen müssen, im sozialversicherungsrechtlichen Bereich einen vergleichbaren Schutz erhalten sollen. Die vorgeschlagene Lösung trage den Besonderheiten der Künstler, Publizisten und Vermarkter Rechnung. [...]“<sup>38</sup>

Ferner ist aus diesem Bericht ersichtlich, dass die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU die Meinung vertraten, dass „die Mehrheit der Sachverständigen [...] – wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen – überzeugend auf verfassungsrechtliche Risiken hingewiesen [haben], und zwar unter den Gesichtspunkten

---

<sup>36</sup> BT-Drs. 8/4006, S. 32 ff.

<sup>37</sup> BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

<sup>38</sup> BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes,

der fehlenden sozialen Einstandspflicht der Vermarkter für die Künstler und Publizisten als Selbständige,

der fehlenden Homogenität der Gruppen sowohl der Vermarkter als auch der Künstler und Publizisten

sowie der verfassungsrechtlich bedenklichen Einbeziehung von Entgelten an solche Künstler und Publizisten, die nicht nach dem Gesetzentwurf versichert werden sollen, in die Berechnungsgrundlage der Künstlersozialabgabe.“<sup>39</sup>

Hiergegen haben die Mitglieder der Koalitionsfraktionen vorgetragen, dass „nur einer der Sachverständigen [...] – noch dazu ohne nähere Begründung – die Künstlersozialabgabe als Steuer qualifiziert [habe]; überzeugend sei dementsgegen die von einem Sachverständigen vertretene Ansicht, die Künstlersozialabgabe sei ein Sozialversicherungsbeitrag und die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes herzuleiten. Diese Auffassung habe auch ein zweiter Sachverständiger zumindest als vertretbar angesehen. Auch die soziale Einstandspflicht der Vermarkter für die zu versichernden Künstler und Publizisten ist nach Ansicht der Mitglieder der Koalitionsfraktionen mit Rücksicht auf parallele Vorschriften im geltenden Sozialversicherungsrecht ausreichend begründet. Schließlich haben sie hervorgehoben, daß auch von denjenigen Sachverständigen, die in der Einbeziehung der an Nichtversicherte gezahlten Entgelte in die Berechnungsgrundlage der Künstlersozialabgabe grundsätzlich ein Verfassungsrisiko sehen, zumindest zwei eingeräumt haben, dieses Risiko werde gemindert, wenn der Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe in Richtung auf eine größere Nähe der Versicherten und der Abgabepflichtigen verändert würde, etwa durch eine Aufspaltung der Künstlersozialabgabe auf einzelne Sparten mit gegebenenfalls unterschiedlichen Vomhundertsätzen.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen haben die Ansicht vertreten, daß auf das Prinzip der Erhebung der Künstlersozialabgabe, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist, aus Gründen des Konkurrenzschutzes zugunsten der zu versichernden Künstler und Publizisten nicht verzichtet werden kann, daß aber dem in der Sachverständigenanhörung vorgebrachten Gedanken einer gewissen Aufspaltung der Künstlersozialabgabe nach Möglichkeit Rechnung getragen werden sollte; allerdings müsse diese im Interesse der praktischen Handhabbarkeit auf einige große Bereiche begrenzt sein. Damit würde alles getan, was noch irgend möglich sei, ohne den Zweck des Gesetzes zu vereiteln.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen haben deshalb Änderungsanträge gestellt, die darauf abzielen, daß nach einer gewissen Übergangszeit, in der die notwendigen Unterlagen beschafft werden können, der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst festzusetzen ist.“<sup>40</sup>

Trotzdem haben sich die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU den Argumenten der Mitglieder der Koalitionsfraktionen nicht angeschlossen. „Sie haben die Meinung vertreten,

---

<sup>39</sup> BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

<sup>40</sup> BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

die Künstlersozialabgabe sei eindeutig verfassungswidrig, und auch andere verfassungsrechtliche Bedenken seien nicht ausgeräumt. Sie haben sich deshalb außerstande gesehen, dem Gesetzentwurf im ganzen zuzustimmen“<sup>41</sup>

## **II. Einzelne Kontroversen über die Künstlersozialabgabe**

Hinsichtlich der einzelnen Kontroversen über die Künstlersozialabgabe ist das Folgende darzustellen:

### **1. Deckungsungleichheit Nichtversicherte**

Eine der Kontroversen bestand im Hinblick auf die sogenannte Deckungsungleichheit Nichtversicherter; das heißt, dass Vermarkter die Künstlersozialabgabe auch für Umsätze mit Personen zahlen müssen, die nicht nach dem Gesetz versichert sind. Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU hielten dies für verfassungsrechtlich bedenklich. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen waren anderer Ansicht und „verwiesen auf Bestimmungen im geltenden Rentenversicherungsrecht, nach denen die Arbeitgeber auch für jene Rentner Beiträge zu entrichten haben, die selbst nicht mehr beitragspflichtig sind [...]“<sup>42</sup>

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sei für das Volumen der Künstlersozialabgabe nur die Summe der an die Versicherten gezahlten Entgelte maßgebend und nicht die Summe aller von den Abgabepflichtigen geleisteten Entgelte. Denn das Volumen der Künstlersozialabgabe hänge von der Höhe der von den Versicherten selbst gezahlten Beitragshälfte ab. Der Beitrag der Versicherten wiederum bemesse sich allein nach denjenigen Entgelten, die ihnen zugeflossen seien. Die Künstlersozialabgabe werde nur erhoben, um für diese Versicherten zwei Drittel der anderen Beitragshälfte aufzubringen und sie werde auch nur in dieser Höhe erhoben. Allerdings werde die Künstlersozialabgabe in Form einer Umlage erhoben. Für diese Umlage bildeten jedoch alle von den Vermarktern an Künstler und Publizisten für künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen gezahlten Entgelte die Bemessungsgrundlage. Dies sei zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich, sowie dazu, den Abgabensatz der Künstlersozialabgabe möglichst gering zu halten. Die unterschiedliche Kostenbelastung würde andernfalls zu unterschiedlichen Absatzchancen führen; der Grund hierfür läge dann in der Belastung mit der Künstlersozialabgabe. Ein Abgehen von dem Umlageprinzip würde nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ferner dazu führen, dass der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe deutlich höher ausfallen müsste und dies allein bezogen auf die Entgelte an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten.<sup>43</sup> Dies würde die Wettbewerbsverzerrung noch verstärken.<sup>44</sup> Die Erhebung der Künstlersozialabgabe in der Form einer Umlage auf alle gezahlten Entgelte verstoße nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die Ausgestaltung der Künstlersozialabgabe in dieser Form finde ihren sachlichen Grund darin, dass auf diesem Wege Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden sollen. Bei der Auswahl von mit Abgaben Belasteten seien als sachliche Gründe arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Überlegungen anzuerkennen. Es dürften Maßnahmen zur Vermeidung

---

<sup>41</sup> BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

<sup>42</sup> BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

<sup>43</sup> Vgl. zum Ganzen: BVerfGE 75, 108 II, 155 f.

<sup>44</sup> BVerfGE 75, 108 II, 160.

von Wettbewerbsverzerrungen ergriffen werden, um dafür zu sorgen, dass ein auf der einen Seite gewährter sozialer Schutz, nicht auf der anderen Seite wegfalle.“<sup>45</sup>

## 2. Fehlende Homogenität

Eine weitere Kontroverse entspann sich im Hinblick auf die fehlende Homogenität. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion bemängelten, dass es sowohl der Gruppe der Vermarkter als auch der Gruppe der Künstler und Publizisten an Homogenität fehle. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen hoben diesbezüglich hervor, dass ein gegebenenfalls bestehendes Verfassungsrisiko gemindert werden könne, „wenn der Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe in Richtung auf eine größere Nähe der Versicherten und der Abgabepflichtigen verändert würde, etwa durch eine Aufspaltung der Künstlersozialabgabe auf einzelne Sparten mit gegebenenfalls unterschiedlichen Vomhundertsätzen.“<sup>46</sup> Sie wollten daher vorsehen, dass „nach einer gewissen Übergangszeit [...] der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst festzusetzen ist.“<sup>47</sup>

Vor dem Bundesverfassungsgericht brachten die dortigen Beschwerdeführer dann die fehlende Homogenität im Zusammenhang mit den Voraussetzungen zulässiger Sonderabgaben vor. Sie verneinten, dass die Künstlersozialabgabe ein Sozialversicherungsbeitrag sei, und forderten, dass sie alle Voraussetzungen einer zulässigen Sonderabgabe erfüllen müsse. Im Rahmen des Vorbringens über die Voraussetzungen zulässiger Sonderabgaben trugen die Beschwerdeführer vor, dass die Gruppe der Abgabepflichtigen nicht homogen sei.<sup>48</sup> Durch die Bereichsdifferenzierung könnten branchentypische, strukturbedingte, organisatorische und quantitative Unterschiede in der Gruppe der Abgabepflichtigen nur reduziert, aber nicht eliminiert werden.<sup>49</sup>

Auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dürfe nur eine homogene Gruppe mit einer Sonderabgabe belegt werden.<sup>50</sup> Allerdings lehnt das Bundesverfassungsgericht das Vorliegen einer Sonderabgabe ab und bejaht das Vorliegen eines Sozialversicherungsbeitrages im Falle der Künstlersozialabgabe. Hiernach lehnt es im Hinblick auf den sachlich einleuchtenden Grund für die Heranziehung Dritter als Beteiligte zu Sozialversicherungsbeiträgen die soziale Gruppenhomogenität als Voraussetzung gesetzlicher Gruppensolidarität ab und sieht hierin keinen geeigneten Anknüpfungspunkt.<sup>51</sup> Es führt hierzu weiter aus, dass für die Sozialversicherung insoweit „gerade eine Umverteilung und die Geltendmachung einer sozialen Verantwortlichkeit *jenseits* vorgegebener Gruppenhomogenität typisch sei; sie führt eben deswegen zu Fremdsten, die gerade nicht eigen- oder gruppennützig sind.“<sup>52</sup>

## 3. Ungleiche und ungerechte Belastung der verschiedenen Vermarktergruppen

---

<sup>45</sup> BVerfGE 75, 108 II, 160.

<sup>46</sup> BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

<sup>47</sup> BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

<sup>48</sup> Zum Ganzen: BVerfGE 75, 108 II, 124 f.

<sup>49</sup> BVerfGE 75, 108 II, 125.

<sup>50</sup> BVerfGE 75, 108 II, 146 ff.

<sup>51</sup> BVerfGE 75, 108 II, 157 f.

<sup>52</sup> BVerfGE 75, 108 II, 158.



Aufgrund der von der CDU/CSU-Fraktion behaupteten ungleichen und ungerechten Belastungen der verschiedenen Vermarktergruppen sollte die Künstlersozialabgabe verfassungsrechtlich bedenklich sein. Im Hinblick auf diese Kontroverse sind keine weiteren Entwicklungen zu berücksichtigen.

#### **4. Verarmung der kulturellen Landschaft**

Ferner bestand eine Kontroverse hinsichtlich der von der CDU/CSU-Fraktion behaupteten Verarmung der kulturellen Landschaft. Diese könne infolge der Belastung bei einigen Branchen eintreten. Auch hiermit wurde eine verfassungsrechtliche Bedenklichkeit begründet. Auch dieses Argument wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht mehr aufgegriffen.

#### **Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987**

Aus dem Vorbringen der Beschwerdeführer im Rahmen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts deutet sich im Hinblick auf die Kontroverse über die Verarmung der kulturellen Landschaft im Gesetzgebungsverfahren an, dass vor allem die Bühnenverlage und Theaterabteilungen in Verlagen, die eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip<sup>53</sup> rügten, sich davon betroffen glaubten, aus der kulturellen Landschaft zu verschwinden. Es wurde vorgetragen, dass durch die Belastung durch die Künstlersozialabgabe die Möglichkeit der Verletzung der Freiheit der Berufswahl oder einer unzumutbaren Beschränkung der Berufsausübung bestünde. Die Beschwerdeführer begründeten dies damit, dass die „Schere, die sich zwischen dem Abgabesatz und ihren tatsächlichen (Brutto-)Einnahmen in vielen Fällen ergebe, [...] die Existenz insbesondere kleinerer Bühnenverlage [bedrohe]. Es sei nicht möglich, die Aufwendungen für die Künstlersozialabgabe über den „Preis“ auf ihre Abnehmer abzuwälzen. Eine einseitige Änderung der festgelegten Honorarsätze sei praktisch nicht möglich, eine Abwälzung oder nur Aufsplitterung der Künstlersozialabgabe auf die eigentlichen sogenannten Vermarkter dürfte schon angesichts der Haushaltslage der öffentlichen Hand nicht zu erreichen sein. Diese Gefährdung ihrer Tätigkeit als Bühnenverlag berühre bereits die Freiheit der Berufswahl. Dagegen spreche nicht etwa, daß einige Verlagsunternehmen eigene Theaterabteilungen hätten. Diese seien zwar keine rechtlich selbständigen Unternehmen, würden aber wie solche geführt.“<sup>54</sup>

Im Hinblick auf die Rüge vor allem der Bühnenverlage und Theaterabteilungen in Verlagen betreffend eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG und 14 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip<sup>55</sup>, nahm der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht derart Stellung, dass er die Auffassung vertrat, dass das Künstlersozialversicherungsgesetz mangels einer objektiv erkennbaren berufsregelnden Tendenz an Artikel 12 Absatz 1 GG nicht zu messen sei.<sup>56</sup> Es könne dahinstehen, ob die tatsächlichen Auswirkungen der Künstlersozialabgabe zur Beeinträchtigung der Berufsfreiheit geeignet seien.<sup>57</sup> Eine Berufsausübungsregelung sei

---

<sup>53</sup> BVerfGE 75, 108 II, 127 f.

<sup>54</sup> BVerfGE 75, 108 II, 127 f.

<sup>55</sup> Vgl. BVerfGE 75, 108 II, 127 f.

<sup>56</sup> BVerfGE 75, 108 II, 132 f.

<sup>57</sup> BVerfGE 75, 108 II, 132 f.

jedenfalls durch die vernünftigen Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt.<sup>58</sup> Die Künstlersozialabgabe übersteige bei einem Abgabesatz von 5 vom Hundert nicht jedes Maß und verletze daher nicht Art. 14 Abs. 1 GG.<sup>59</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 - Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung getroffen. Im Hinblick auf die Kontroversen über die Verarmung der kulturellen Landschaft sind den Entscheidungsgründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einige Ausführungen zu entnehmen, aus denen sich die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ergibt. Hierzu sind die folgenden Ausführungen darzustellen, denen zu entnehmen ist, dass das Bundesverfassungsgericht der Auffassung war, dass die „Beschwerdeführer [...] nicht dadurch in ihren Grundrechten verletzt [werden], daß sie gemäß §§ 23 ff. KSVG zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind. Diese Zahlungspflicht ist mit ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1, 14, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG vereinbar.

1. Die Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe berührt das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht. Die Abgabe steht weder infolge ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs noch läßt sie – objektiv – eine berufsregelnde Tendenz erkennen. Sie soll nach der Intention des Gesetzgebers nicht etwa den Entschluß zur Wahl oder zur Art der Ausübung eines Berufs im Bereich der Vermarktung von Werken der Kunst oder Publizistik steuern.

Auch hat sie schon wegen ihrer geringen Höhe objektiv keine solche berufspolitische Wirkung (vgl. BVerfGE 37, 1 [17 f.]). Die Künstlersozialabgabe knüpft lediglich formal an berufliche Tätigkeiten der Vermarktung von Kunst und Publizistik an, um die ihr zuge dachte Funktion der Mitfinanzierung der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten erfüllen zu können.“<sup>60</sup>

Ferner sind die folgenden Ausführungen darzustellen, denen zu entnehmen ist, dass das Bundesverfassungsgericht der Auffassung war, dass eine „Verletzung des Grundrechts der Beschwerdeführer aus Art. 14 GG [...] [ausscheide]. Dieses Grundrecht schützt nicht, wie das Bundesverfassungsgericht stets betont hat, das Vermögen als solches gegen Eingriffe durch Auferlegung von Geldleistungspflichten (BVerfGE 4, 7 [18]; st. Rspr.). Die Funktion der Eigentumsgarantie, den Bestand der durch die Rechtsordnung anerkannten einzelnen Vermögensrechte gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt zu bewahren (BVerfGE 72, 175 [195]), wird durch die Erhebung der Künstlersozialabgabe nicht berührt. Ein Ausnahmefall, in dem der Schutzbereich von Art. 14 GG durch die Erhebung einer Abgabe berührt sein könnte, liegt nicht vor.“<sup>61</sup>

Weiterhin sind die folgenden Ausführungen darzustellen, denen zu entnehmen ist, dass das Bundesverfassungsgericht der Auffassung war, dass die „Beschwerdeführer [...] durch die Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nicht in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit verletzt [werden].

a) Als Ausfluß der allgemeinen Handlungsfreiheit schützt Art. 2 Abs. 1 GG auch die Freiheit im wirtschaftlichen Verkehr (BVerfGE 73, 261 [270] m. w. N.). Allerdings ist auch die

---

<sup>58</sup> BVerfGE 75, 108 II, 132 f.

<sup>59</sup> BVerfGE 75, 108 II, 132 f.

<sup>60</sup> BVerfGE 75, 108 II, 153 f.

<sup>61</sup> BVerfGE 75, 108 II, 153 f.

Handlungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet nur in den Schranken des zweiten Halbsatzes des Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet, vor allem denen der verfassungsmäßigen Ordnung (BVerfGE 50, 290 [366]). Der Gesetzgeber ist befugt, ordnend und klärend in das Wirtschaftsleben einzugreifen, und kann in diesem Zusammenhang auch Geldleistungen auferlegen (BVerfGE 18, 315 [329]). Die Pflicht zur Zahlung einer Abgabe berührt zwar die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen, sie verletzt aber nicht den durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Bereich, wenn dem Betroffenen angemessener Spielraum verbleibt, sich als verantwortlicher Unternehmer wirtschaftlich frei zu entfalten (vgl. BVerfGE 12, 341 [347 f.]). Dieser Spielraum ist gegeben, soweit die Abgabenbelastung verhältnismäßig ist (vgl. BVerfGE 48, 102 [115 f.]).

b) Die Belastung der Beschwerdeführer mit der Künstlersozialabgabe ist verhältnismäßig.

aa) Der Zweck der den Vermarktern (§ 24 KSVG) auferlegten Künstlersozialabgabe besteht gemäß § 10 KSVG darin, zusammen mit dem Zuschuß des Bundes (§ 34 KSVG) eine Hälfte der für die Versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten benötigten Mittel aufzubringen, während die Versicherten selbst durch ihre Beiträge die andere Hälfte dieser Mittel bestreiten müssen; das Volumen der Künstlersozialabgabe richtet sich dementsprechend nach dem Bedarf der Künstlersozialkasse (§ 26 Abs. 1 KSVG). Dieser Zweck ist als solcher nicht willkürlich, stellt sich vielmehr als vertretbare Erwägung des Gemeinwohls dar, da zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten und ihren Vermarktern in der Lebenswirklichkeit typischerweise ein integrierter Arbeitszusammenhang und auch eine Verantwortlichkeitsbeziehung besteht (siehe unten 4 b) [...] [<sup>62</sup>].

bb) Die Belastung der in § 24 KSVG genannten Vermarkter mit der für ihre Erhebung als Umlage ausgestalteten Künstlersozialabgabe ist geeignet, den genannten Zweck zu erreichen. Sie ist auch erforderlich, damit die zur Finanzierung der Beitragshälfte unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses benötigten Mittel erbracht werden.

Nach der Regelung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hängt das Volumen der Künstlersozialabgabe davon ab, wie hoch die von den Versicherten selbst gezahlte Beitragshälfte ist. Nur um für diese Versicherten, deren Beitrag sich allein nach den ihnen zugeflossenen Entgelten bemißt, unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses für den Anteil der Selbstvermarkter (§ 26 Abs. 1 KSVG) die andere Beitragshälfte aufzubringen, und nur in dieser Höhe wird die Künstlersozialabgabe erhoben. Demgemäß ist für das Volumen der Abgabe nicht die Summe aller von den Vermarktern geleisteten Entgelte maßgebend, sondern nur die Summe der an die *versicherten* Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Daß die Abgabe gleichwohl auf alle von den Vermarktern für künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu leisten ist (§ 25 Abs. 1 KSVG), ergibt sich erst aus ihrer Erhebung in Form einer Umlage, für die *alle* geleisteten Entgelte die Bemessungsgrundlage bilden. Deshalb wird auch der Prozentanteil der Abgabe gegenüber den Arbeitgeberbeiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung (derzeit ca. 6 vom Hundert und 9,25 vom Hundert) deutlich herabgeschleust.

Diese Ausgestaltung der Erhebung der Künstlersozialabgabe ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und den Abgabensatz möglichst gering zu halten. Würden nur die an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte mit der Abgabe belastet, erwüchsen denjenigen Vermarktern, die verstärkt Werke oder Leistungen solcher Künstler und Publizisten abnähmen, erhebliche zusätzliche Kosten, die bei den Vermarktern nicht versicherungspflichtiger Künstler und Publizisten nicht anfielen. Diese unterschiedliche Kostenbelastung würde zu unterschiedlichen Absatzchancen führen, deren Grund in der Belastung mit der Künstlersozialabgabe läge. Wie ein Vergleich mit der

---

<sup>62</sup> S. 159 f.

Höhe der Arbeitgeberanteile zur Finanzierung der Sozialversicherung ihrer Arbeitnehmer zudem ergibt, würde ein Abgehen von diesem Umlageprinzip für die Erhebung der Künstlersozialabgabe dazu führen, daß der Vomhundertsatz der Abgabe – bezogen allein auf die Entgelte an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten – deutlich höher ausfallen müßte.

cc) Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe ist auch nicht unverhältnismäßig i. e. S. Wie die bisherigen Erfahrungen mit der Versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten gezeigt haben, ist zu erwarten, daß sich der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe im Bereich von 5 vom Hundert bewegen wird. Eine solche Belastung der von den Vermarktern gezahlten Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen hebt einen angemessenen Spielraum der Vermarkter, sich als Unternehmer wirtschaftlich zu entfalten, nicht auf. Sie erscheint nicht unzumutbar, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Abgabeverpflichteten diese Kosten jedenfalls zum Teil auf ihre Abnehmer, möglicherweise auch auf die selbständigen Künstler und Publizisten selbst überwälzen werden.<sup>63</sup>

Schließlich sind die folgenden Ausführungen darzustellen, denen zu entnehmen ist, dass das Bundesverfassungsgericht der Auffassung war, dass die „Belastung der Beschwerdeführer, die zu den in § 24 KSVG genannten Vermarktern zählen, [...] nicht gegen deren Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG [verstößt].

a) Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will. Der Gesetzgeber muß allerdings eine Auswahl sachgerecht treffen (BVerfGE 53, 313 [329]). Was dabei in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd und deshalb willkürlich ist, läßt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern nur stets in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachverhalts, der geregelt werden soll (BVerfGE 17, 122 [130]; st. Rspr.). Der normative Gehalt der Gleichheitsbindung erfährt daher seine Präzisierung jeweils im Hinblick auf die Eigenart des zu regelnden Sachbereichs. Der Gleichheitssatz verlangt, daß eine vom Gesetz vorgenommene unterschiedliche Behandlung sich – sachbereichsbezogen – auf einen vernünftigen oder sonstwie einleuchtenden Grund zurückführen läßt (vgl. BVerfGE 42, 374 [388]).

Für den hier in Rede stehenden Sachbereich der Sozialversicherung stellt sich deshalb die Frage nach einem – bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise – sachlich einleuchtenden Grund dafür, daß ein Privater im Unterschied zu anderen Privaten über seine Steuerpflicht hinaus als Beteiligter im Sinne des Sozialversicherungsrechts zu einer Abgabe herangezogen wird, die weder ihm selbst noch seiner Gruppe zugute kommt, ihm vielmehr als fremdnützige Abgabe auferlegt wird, die sozialen Ausgleich und Umverteilung zum Ziel hat und herstellt.

Hierfür stellt die in der Literatur erhobene Forderung nach sozialer Gruppenhomogenität als Voraussetzung gesetzlicher Gruppensolidarität (P. Selmer, Steuerinterventionismus und Verfassungsrecht, 1972, S. 371; J. Isensee, Umverteilung durch Sozialversicherungsbeiträge, 1973, S. 63; W. Leisner, Sozialversicherung und Privatversicherung, 1974, S. 96) keinen geeigneten Anknüpfungspunkt dar. Es kann dahinstehen, wie weit dieser Forderung für die Einbeziehung neuer Gruppen als *Versicherter* in die Sozialversicherung Bedeutung zukommen mag, jedenfalls erscheint sie nicht geeignet, um die Heranziehung Dritter zu den Beitragslasten zulässig Versicherter zu begrenzen. Denn insoweit ist für die Sozialversicherung gerade eine Umverteilung und die Geltendmachung einer sozialen

---

<sup>63</sup> BVerfGE 75, 108 II, 153 ff.

Verantwortlichkeit *jenseits* vorgegebener Gruppenhomogenität typisch; sie führt eben deswegen zu Fremdlasten, die gerade nicht eigen- oder gruppennützig sind (vgl. M. Klopfer, Sozialversicherungsbeiträge und Gruppensolidarität, VSSR 1974, S. 156 [168]; H. J. Papier, Besprechung von: J. Isensee, Umverteilung, AÖR 100 [1975], S. 640 [644]).

Andererseits reichen allgemeine Erwägungen zur Leistungsfähigkeit nicht aus, um die Belastung bestimmter Bürger mit Sozialversicherungsbeiträgen, die Fremdlasten sind, zu rechtfertigen. Insoweit unterscheidet sich die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen von der Pflicht jedes Bürgers, Steuern zu zahlen. Während jeder Bürger ohne weiteres der Steuergewalt unterworfen ist, bedürfen weitere auf Ausgleich und Umverteilung angelegte Abgabebelastungen im Hinblick auf die Belastungsgleichheit der Bürger einer *besonderen* Rechtfertigung. Dafür sind beliebige Konfigurationen, die sich der Gesetzgeber fallweise zusammensuchen kann, nicht ausreichend. Eine solche Rechtfertigung kann sich indes aus spezifischen Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehungen zwischen Zahlungsverpflichteten und Versicherten ergeben, die in den Lebensverhältnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt sind. Solche Beziehungen, die von einer besonderen Verantwortlichkeit geprägt sind, können z. B. aus auf Dauer ausgerichteten, integrierten Arbeitszusammenhängen oder aus einem kulturgeschichtlich gewachsenen besonderen Verhältnis gleichsam symbiotischer Art entstehen. Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der in der modernen Erwerbs- und Industriegesellschaft weithin typische und nach der Dichte der ihm zugrundeliegenden Sozialbeziehungen beispielhafte, aber - auch nach geltendem Sozialversicherungsrecht - nicht etwa der einzige Fall einer solchen spezifischen Verantwortlichkeit.

b) aa) Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Sozialversicherung selbständiger Künstler und Publizisten findet ihre Rechtfertigung in dem besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen sowie den Vermarktern auf der anderen Seite. Dieses Verhältnis hat einen spezifischen Charakter, der über ein bloßes wechselseitiges Aufeinanderangewiesensein, wie es etwa zwischen Produzenten und Handel oder Erzeugern und Verbrauchern besteht, hinausgeht. Künstler und Publizisten erbringen unvertretbare, d. h. höchstpersönliche Leistungen, die in besonderer Weise der Vermarktung bedürfen, um ihr Publikum und also ihre Abnehmer zu finden. Dieses Verhältnis hat gewisse symbiotische Züge; es stellt einen kulturgeschichtlichen Sonderbereich dar, aus dem eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der - typischerweise wirtschaftlich Schwächeren - selbständigen Künstler und Publizisten erwächst, ähnlich der der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer.

Es würde die Eigenart künstlerischen und publizistischen Schaffens verkennen und wäre daher sachwidrig, eine soziale Schutzbedürftigkeit der Künstler und Publizisten und eine soziale Verantwortung der Vermarkter ungeachtet dessen nur darum zu verneinen, weil rechtsförmlich kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis vorliegt. Denn dieses ist, wie dargelegt, zwar der hauptsächliche und weithin typische, aber nicht der ausschließliche Fall einer sozialen Verantwortlichkeit, die die Heranziehung zu fremdnützigen Sozialversicherungsbeiträgen rechtfertigt. Das Recht findet die Eigenart der Existenzform als Künstler oder Publizist vor, die mit dem Sachgehalt dieser Tätigkeit in Zusammenhang steht. Es ist dann sachgerecht, bestehender sozialer Schutzbedürftigkeit in einer Weise Form und Gestalt zu geben, die dieser Eigenart Rechnung trägt, anstatt vorab zur Bedingung zu

machen, daß diese Existenzform sich auflöst und in ein förmliches Arbeitnehmerverhältnis übergeht.“<sup>64</sup>

## **Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987**

### **Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen**

Dem Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen lässt sich das Folgende entnehmen:

„Allerdings erreichen die Künstlersozialkasse, das Bundesversicherungsamt und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung immer wieder Eingaben, in denen über die Belastung durch die Künstlersozialabgabe und eine die unternehmerische Existenz bedrohende Wirkung geklagt wird.“<sup>65</sup>

### **5. Rechtsqualität der Künstlersozialabgabe als Sozialversicherungsbeitrag**

Eine wichtige Kontroverse war diejenige über die Rechtsqualität der Künstlersozialabgabe als Sozialversicherungsbeitrag. Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU sprachen der Künstlersozialabgabe die Rechtsqualität eines Sozialversicherungsbeitrages ab. Bei Künstlern und Publizisten sollte es sich nach dieser Auffassung nicht um arbeitnehmerähnliche Personen analog § 12a Tarifvertragsgesetz handeln. Die Vermarkter sollten nach dieser Auffassung keine Arbeitgeber im üblichen Sinne sein. Diese Auffassung teilten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen nicht. Nach ihrer Auffassung sei die Künstlersozialabgabe weder eine Abgabe noch eine Steuer. Es handele sich hierbei um einen Sozialversicherungsbeitrag. Sie argumentierten, dass nur einer der gehörten Sachverständigen die Künstlersozialabgabe als Steuer qualifiziert habe. Dies habe dieser Sachverständige jedoch nicht einmal begründet. Ein anderer Sachverständiger habe die Auffassung vertreten, dass die Künstlersozialabgabe ein Sozialversicherungsbeitrag sei. Nach der Auffassung eines weiteren Sachverständigen solle es sich bei der letztgenannten Auffassung zumindest um eine vertretbare Ansicht handeln. Nach der Überzeugung der Mitglieder der Koalitionsfraktionen sollten Künstler und Publizisten im sozialversicherungsrechtlichen Bereich einen den arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden vergleichbaren Schutz erhalten. Denn Künstler und Publizisten müssten in weitem Maße die Verwertung ihrer Arbeit Vermarktern überlassen, so wie es z. B. auch die arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden müssten. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion waren ferner der Auffassung, dass es den Vermarktern an der sozialen Einstandspflicht für die Künstler und Publizisten als Selbständige fehle. Auf dieses verfassungsrechtliche Risiko sollte eine Mehrheit der Sachverständigen hingewiesen haben. Auch wenn sie hierzu unterschiedliche Begründung bemüht hätten. Dieser Auffassung traten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen entgegen. Ihrer Auffassung nach sei die soziale Einstandspflicht der Vermarkter für die zu versichernden Künstler und Publizisten mit Rücksicht auf parallele Vorschriften im Sozialversicherungsrecht in einem ausreichenden Maße begründet.

---

<sup>64</sup> BVerfGE 75, 108 II, 157 ff.

<sup>65</sup> BT-Drs. 11/2979. S. 3.

## Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Die Rechtsqualität der Künstlersozialabgabe als Sozialversicherungsbeitrag, die bereits im Gesetzgebungsverfahren kontrovers diskutiert wurde, war eine Kernfrage des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht. Die dortigen Beschwerdeführer trugen hierzu vor, dass es sich bei der Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung nicht um Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG handele.<sup>66</sup> Weiter führten die Beschwerdeführer hierzu aus: „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellen neue Sozialleistungen der Sache nach Sozialversicherung im Sinne dieser Vorschrift dar, wenn sie in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Bewältigung ihrer Durchführung, dem Bild entsprächen, das durch die klassische Sozialversicherung geprägt sei. Als Abgabeschuldner von Sozialversicherungsbeiträgen könnten demnach nur „Beteiligte“, d. h. die Versicherten selbst und ihre Arbeitgeber, in Betracht kommen. Die Beschwerdeführer seien wie die anderen Auftraggeber der selbständigen Künstler und Publizisten weder Arbeitgeber noch selbst Versicherte, so daß die von ihnen geleistete Abgabe bei genauer Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kein Sozialversicherungsbeitrag sein könne. Deswegen könne es nur um die Frage gehen, ob der Kreis der Beteiligten erweitert werden könne, ohne den Kompetenzbegriff der Sozialversicherung zu sprengen. Das sei schwer vorstellbar. Während der Beitrag der Versicherten im Hinblick auf ihre Chance des Risikoausgleichs von vornherein als ein Beitrag Beteiligter erscheine, sei der Arbeitgeberanteil kein Beitrag im eigentlichen Sinne. Ihm entspreche kein noch so vager Vorteil, so daß nicht der Ausgleichsgedanke, sondern das Fürsorgeprinzip die materielle Legitimation der Beteiligung liefere. Jede Ausdehnung dieses Kreises der Beteiligten auf Unbeteiligte sei überhaupt nur denkbar, wenn die neue Gruppe dieselben Anforderungen hinsichtlich der Nähe zum Versicherten erfülle wie der Arbeitgeber. Die Verbindung zwischen Versicherten und Abgabepflichtigen dürfe nicht stärker gelockert sein als die zwischen Versicherten und Arbeitgeber. Jede Bemühung, den Kreis der Beteiligten zu erweitern, stoße auf die Schwierigkeit, daß die Heranziehung der Arbeitgeber zum Sozialversicherungsbeitrag grundsätzlich nicht analogiefähig sei, weil sie bereits eine Ausnahme darstelle. Die Beziehungen zwischen Nicht-Arbeitnehmern und Nicht-Arbeitgebern könnten nur dann wie diejenigen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern behandelt werden, wenn und soweit diese Gleichstellung nicht auf Fiktionen, sondern auf Analogien beruhten, wenn sie sich also aus einer in der sozialen Wirklichkeit vorgefundenen Ähnlichkeit ergäben. Im modernen Arbeitsrecht habe sich das Bedürfnis gezeigt, arbeitnehmerähnliche Personen Arbeitnehmern partiell gleichzustellen, d. h. ihren Auftraggebern arbeitgeberverwandte Pflichten aufzuerlegen. So habe der Gesetzgeber Hausgewerbetreibenden in SGB IV § 12 Abs. 3 mit dem Auftraggeber einen fiktiven Arbeitgeber verschafft. Zu der sozialen Schutzbedürftigkeit trete bei ihnen nach Ansicht des Gesetzgebers hinzu, daß sie – anders als andere Selbständige – für den Absatz ihrer Produkte vollständig auf ihren Auftraggeber angewiesen seien und keine eigene Berührung mit dem Endabnehmermarkt hätten. Ein Schritt in die Richtung der Beteiligung fiktiver Arbeitgeber an den Sozialversicherungskosten der Selbständigen enthalte ferner § 475 b RVO, wonach die selbständigen Lehrer und Erzieher im Sinne des § 166 Abs. 1 Nr. 2 RVO „jedemal, wenn sie Entgelte erhalten, einen Zuschuß zur anteilmäßigen Deckung“ der Arbeitgeber-Hälfte der gesetzlichen Beiträge verlangen könnten.“<sup>67</sup>

---

<sup>66</sup> BVerfGE 75, 108 II, 118 f.

<sup>67</sup> BVerfGE 75, 108 II, 118 f.

Ferner führten die Beschwerdeführer gegen die Arbeitnehmerähnlichkeit der Künstler und Publizisten und gegen die Stellung der Vermarkter als fiktive Arbeitgeber aus, dass die „gesetzgeberische Legitimation dafür, gerade die Auftraggeber heranzuziehen, [...] sich auf eine normative Wertung [gründe]. Wer professionell Gewinn aus den Leistungen der Versicherten ziehe, der solle offenbar mehr als nur das vertraglich vereinbarte Entgelt zahlen. Mit diesem Argument lasse sich aber der Auftraggeber nicht zum Beteiligten im Sinne des kompetenzrechtlichen Sozialversicherungsbegriffs machen. Die Rechtfertigung für die Beteiligung der Auftraggeber an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge der Kulturschaffenden solle sich nach Auffassung des Gesetzgebers daraus ergeben, daß die Werke und Leistungen der selbständigen Kulturschaffenden meist überhaupt erst durch das Zusammenwirken mit dem Vermarkter dem Endabnehmer zugänglich würden. Die so beschworene Einheit der Kulturmarktteilnehmer leiste jedoch aus mehreren Gründen nicht das, was sie nach den Vorstellungen der Gesetzesinitiatoren solle. Erstens erfasse sie nicht das Drittel der selbständigen Künstler und Publizisten, die sich nach der Schätzung des Gesetzgebers selbst vermarkten. Wenn es für eine derart große Gruppe an jeglicher Beziehung zu den Verwertern fehle, sei unerfindlich, wie von der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit der gesamten Berufsgruppe gesprochen werden könne. Zweitens werde hier mit pathetischen Worten als „Einheit“ ein Verhältnis beschrieben, wie es zwischen jedem Produzenten und Abnehmer bestehe, die sich aufeinander eingerichtet hätten. Drittens könne dasselbe Bild von der Einheit dazu dienen, umgekehrt die selbständigen Künstler und Publizisten zur Finanzierung etwaiger Versicherungslasten ihrer Auftraggeber zu verpflichten. Schließlich versage auch der als Verstärkung gedachte zusätzliche Hinweis auf längerfristige Beziehungen, weil diese über den Grad der wechselseitigen Abhängigkeit der Beteiligten nichts besagten.“<sup>68</sup>

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung äußerte in seiner Stellungnahme, dass die Vermarkter gegenüber den versicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten ihre Einstandspflicht bejaht hätten.<sup>69</sup>

Der Bayerische Ministerpräsident war der Meinung, dass die Künstlersozialabgabe kein sozialversicherungsrechtlicher Beitrag sei, der Art. 74 Nr. 12 GG zugeordnet werden könne. Seiner Auffassung nach bedürfe es grundsätzlich noch einer Verbindung zwischen Sozialversicherungsbeitragspflichtigkeit und Versicherungsschutz.<sup>70</sup> Es dürfe sich bei dem Sozialversicherungsbeitrag nicht um eine Abgabe handeln, die vor allem eine soziale Umverteilung bezwecke.<sup>71</sup> Bisher bestünde die erforderliche Verbindung zwischen Sozialversicherungsbeitragspflichtigkeit und Versicherungsschutz lediglich im Verhältnis zwischen Arbeitgebern bzw. arbeitgeberähnlichen Kreisen und Arbeitnehmern.<sup>72</sup> Der Bayerische Ministerpräsident führte hierzu ferner aus: „Es bestünden schon erhebliche Zweifel, ob freischaffende Künstler und Publizisten, deren besondere Merkmale die Individualität, Unabhängigkeit und Freiheit seien, als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des Kompetenzbegriffs „Sozialversicherung“ anzusehen seien. Jedenfalls sei eine den Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers

---

<sup>68</sup> BVerfGE 75, 108 II, 120 f.

<sup>69</sup> BVerfGE 75, 108 II, 131.

<sup>70</sup> BVerfGE 75, 108 II, 134 f.

<sup>71</sup> BVerfGE 75, 108 II, 134 f.

<sup>72</sup> BVerfGE 75, 108 II, 134 f.



rechtfertigende arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht eines Vermarkters gegenüber einem Künstler oder Publizisten nicht erkennbar.“<sup>73</sup>

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hat in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die Auffassung vertreten, dass die Künstlersozialabgabe ein Sozialversicherungsbeitrag sei.<sup>74</sup> Nach dem geltenden Sozialversicherungsgesetz sei das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Sozialversicherungsbeitragspflichtigen und den Versicherten, das die Abgabepflichtigen zur Fürsorge für die versicherten Personen verpflichte, nicht erforderlich, um Dritte zur Finanzierung der Sozialversicherung heranzuziehen.<sup>75</sup> Nach § 12 SGB IV etwa seien die Auftraggeber von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet.<sup>76</sup> Ein Beschäftigungsverhältnis, das durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitsleistenden charakterisiert sei, bestünde hier nicht.<sup>77</sup> In dieser Stellungnahme hieß es weiter: „Die Vermarkter künstlerischer und publizistischer Werke und Leistungen machten sich, ebenso wie die „Arbeitgeber“ von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern, die Erwerbsarbeit anderer planmäßig zunutze und setzten deren Ergebnisse auf dem Markt um. Daß der Gesetzgeber die Vermarkter wie die Arbeitgeber als Mittler zwischen Arbeitsleistung und Markt mit Sozialabgaben belaste, sei eben wegen ihrer Mittlerfunktion und ihrer Möglichkeiten, diese Abgaben auf den Markt abzuwälzen, sachgerecht und keineswegs willkürlich. Auf die in diesem Zusammenhang diskutierte Frage, ob selbständige Künstler und Publizisten als „arbeitnehmerähnliche Personen“ anzusehen seien, komme es daher nicht an.“<sup>78</sup>

In dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nahm die Gewerkschaft Kunst dahingehend Stellung, dass die Künstler und Publizisten ausschließlich auf die Vermarktung ihrer Werke und Leistungen angewiesen seien.<sup>79</sup> Grundsätzlich bestehe daher eine lebenslange Abhängigkeit von den Vermarktern.<sup>80</sup> Dies kennzeichne die soziale Lage der Künstler und Publizisten.<sup>81</sup> Ferner führte sie das Folgende an: „Nach wie vor erreiche das Durchschnittseinkommen eines selbständigen Künstlers oder Publizisten nur etwa die Hälfte des allgemeinen Durchschnittseinkommens. Ein großer Teil der Künstler und Publizisten erreiche nur einen Lebensstandard, der unterhalb der Armutsgrenze liege. Berücksichtigt man, daß die Vermarkter infolge ihrer überlegenen ökonomischen Stellung die maßgeblichen Strukturmerkmale des Kulturmarktes einseitig festlegten, so werde deutlich, daß die Stellung der Vermarkter bei der Verbreitung von Kunst und Literatur eine soziale Einstandspflicht geradezu aufdränge. Die Entgelte, die den Künstlern und Publizisten bezahlt würden, seien keineswegs marktgerecht, sondern Ergebnis eines einseitig strukturierten Käufermarktes.“<sup>82</sup> Ferner vertrat die Gewerkschaft Kunst hier die Auffassung, dass die Künstlersozialabgabe ein Sozialversicherungsbeitrag sei und für die soziale Einstandspflicht

---

<sup>73</sup> BVerfGE 75, 108 II, 134 f.

<sup>74</sup> BVerfGE 75, 108 II, 138 f.

<sup>75</sup> BVerfGE 75, 108 II, 138 f.

<sup>76</sup> BVerfGE 75, 108 II, 138 f.

<sup>77</sup> BVerfGE 75, 108 II, 138 f.

<sup>78</sup> BVerfGE 75, 108 II, 138 f.

<sup>79</sup> BVerfGE 75, 108 II, 140.

<sup>80</sup> BVerfGE 75, 108 II, 140.

<sup>81</sup> BVerfGE 75, 108 II, 140.

<sup>82</sup> BVerfGE 75, 108 II, 140.

der Vermarkter entscheidend sei, „daß sie eine Schlüsselposition bei der Vermittlung von Kunst und Publizistik einnehmen.“<sup>83</sup>

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier vertrat in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass bereits vor dem Künstlersozialversicherungsgesetz die Fiktion, dass „Freie“ Unternehmer seien, brüchig geworden sei.<sup>84</sup> Sie verwies hierfür auf § 12 a Tarifvertragsgesetz.<sup>85</sup> Die freien Künstler müssten ihre Arbeitsergebnisse einem Verwerter zur Verfügung stellen.<sup>86</sup> Denn ihnen stünde nur ein geringer Teil derjenigen Produktionsmittel, die für eine existenzsichernde Tätigkeit erforderlich seien, zur Verfügung.<sup>87</sup> Dagegen verfüge der Verwerter über die erforderlichen Produktionsanlagen.<sup>88</sup> Ferner führte die Industriegewerkschaft Druck und Papier das Folgende aus: „Zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten einerseits und Verwertern andererseits bestehe ein umfassendes Aufeinanderangewiesensein. Ein Verlag ohne Autoren sei ebensowenig existenzfähig wie ein Autor ohne Verleger. Bereits daraus entstehe ein Solidarzusammenhang, der von der Sache her die Künstlersozialabgabe rechtfertige. Dieser Zusammenhang könne im Einzelfall dadurch als brüchig erscheinen, daß selbständige Künstler und Publizisten ihre Arbeitsleistung für unterschiedliche Verwerter erbrächten; beseitigt werde er dadurch jedoch nicht, soweit es um eine Betrachtung auf der Gruppenebene gehe.“<sup>89</sup>

Im Hinblick auf die Kontroverse über die Rechtsqualität der Künstlersozialabgabe als Sozialversicherungsbeitrag sind den Entscheidungsgründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einige Ausführungen zu entnehmen, aus denen sich die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ergibt. Hieraus ist das Folgende darzustellen:

“Das Künstlersozialversicherungsgesetz ist dem „Recht der Sozialversicherung“ zuzurechnen. 1. a) Der Begriff „Sozialversicherung“ ist in Art. 74 Nr. 12 GG als weitgefaßter „verfassungsrechtlicher Gattungsbegriff“ zu verstehen. Er umfaßt alles, was sich der Sache nach als Sozialversicherung darstellt. Neue Lebenssachverhalte können in das Gesamtsystem „Sozialversicherung“ einbezogen werden, wenn die neuen Sozialleistungen in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Durchführung und hinsichtlich der abzudeckenden Risiken, dem Bild entsprechen, das durch die „klassische“ Sozialversicherung geprägt ist. Zur Sozialversicherung gehört jedenfalls die gemeinsame Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit (vgl. BSGE 6, 213 [218, 227 f.]). Die Beschränkung auf Arbeitnehmer und auf eine Notlage gehört nicht zum Wesen der Sozialversicherung. Außer dem sozialen Bedürfnis nach Ausgleich besonderer Lasten ist die Art und Weise kennzeichnend, wie die Aufgabe organisatorisch bewältigt wird; Träger der Sozialversicherung sind selbständige Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Mittel durch Beiträge der „Beteiligten“ aufbringen (vgl. BVerfGE 11, 105 [111 ff.]; 63, 1 [35]).

---

<sup>83</sup> BVerfGE 75, 108 II, 141.

<sup>84</sup> BVerfGE 75, 108 II, 142.

<sup>85</sup> BVerfGE 75, 108 II, 142.

<sup>86</sup> BVerfGE 75, 108 II, 142.

<sup>87</sup> BVerfGE 75, 108 II, 142.

<sup>88</sup> BVerfGE 75, 108 II, 142.

<sup>89</sup> BVerfGE 75, 108 II, 142.

Beteiligter in diesem Sinne ist allerdings nicht einfach jeder, den der Gesetzgeber mit einer Abgabe belegt, deren Aufkommen zur Finanzierung von Sozialleistungen verwandt wird. Die Heranziehung nicht selbst Versicherter als Beteiligter bedarf vielmehr eines sachorientierten Anknüpfungspunktes in den Beziehungen zwischen Versicherten und Beitragspflichtigen, der diese Heranziehung nicht außerhalb der Vorstellungen liegend erscheinen läßt, von denen die Sozialversicherung in ihrem sachlichen Gehalt bestimmt wird. Auch das gehört zum „verfassungsrechtlichen Gattungsbegriff“ der Sozialversicherung.“<sup>90</sup>

Ferner heißt es in dieser Entscheidung: „2. Das Künstlersozialversicherungsgesetz und insbesondere seine Vorschriften über die Erhebung der Künstlersozialabgabe gehören zum „Recht der Sozialversicherung“ im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG.

Das Gesetz regelt die Versicherung selbständiger Künstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 1 KSVG). Rentenversicherung und Krankenversicherung betreffen ein „klassisches“ Risiko der Sozialversicherung, nämlich die Vorsorge gegenüber Alter und Krankheit. Indem die selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden, ändert sich auch nichts daran, daß diese Versicherungen der gemeinsamen Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit dienen: Träger der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten sind die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie die gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen; die Mittel für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe und durch einen Zuschuß des Bundes zur anderen Hälfte aufgebracht (§ 10 KSVG). Zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind die sogenannten Vermarkter im Sinne von § 24 KSVG. Deren Heranziehung als Beteiligte weist – ungeachtet der noch zu erörternden Frage ihrer materiell-rechtlichen Zulässigkeit – aufgrund der in der Lebenswirklichkeit bestehenden wechselseitigen Angewiesenheit von Künstlern und Publizisten auf der einen, ihrer Vermarkter auf der anderen Seite sowie den zwischen ihnen feststellbaren integrierten Arbeits- und auch Verantwortlichkeitszusammenhängen jedenfalls einen Anknüpfungspunkt auf, der nicht außerhalb der Vorstellungen liegt, von denen die Sozialversicherung in ihrem sachlichen Gehalt bestimmt wird. Die Höhe der Künstlersozialabgabe hängt allein von der Höhe der von den Versicherten gezahlten Beträge ab (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Die Künstlersozialabgabe dient auch nicht der Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben, sondern deckt ein Drittel der aus der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten erwachsenden Kosten ab.“<sup>91</sup>

Weiterhin heißt es in dieser Entscheidung: „Andererseits reichen allgemeine Erwägungen zur Leistungsfähigkeit nicht aus, um die Belastung bestimmter Bürger mit Sozialversicherungsbeiträgen, die Fremdlasten sind, zu rechtfertigen. Insoweit unterscheidet sich die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen von der Pflicht jedes Bürgers, Steuern zu zahlen. Während jeder Bürger ohne weiteres der Steuergewalt unterworfen ist, bedürfen weitere auf Ausgleich und Umverteilung angelegte Abgabebelastungen im Hinblick auf die Belastungsgleichheit der Bürger einer *besonderen* Rechtfertigung. Dafür sind beliebige Konfigurationen, die sich der Gesetzgeber fallweise zusammensuchen kann, nicht ausreichend. Eine solche Rechtfertigung kann sich indes aus spezifischen Solidaritäts- oder

---

<sup>90</sup> BVerfGE 75, 108 II, 146 ff.

<sup>91</sup> BVerfGE 75, 108 II, 146 ff.

Verantwortlichkeitsbeziehungen zwischen Zahlungsverpflichteten und Versicherten ergeben, die in den Lebensverhältnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt sind. Solche Beziehungen, die von einer besonderen Verantwortlichkeit geprägt sind, können z. B. aus auf Dauer ausgerichteten, integrierten Arbeitszusammenhängen oder aus einem kulturgeschichtlich gewachsenen besonderen Verhältnis gleichsam symbiotischer Art entstehen. Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der in der modernen Erwerbs- und Industriegesellschaft weithin typische und nach der Dichte der ihm zugrundeliegenden Sozialbeziehungen beispielhafte, aber - auch nach geltendem Sozialversicherungsrecht - nicht etwa der einzige Fall einer solchen spezifischen Verantwortlichkeit.

b) aa) Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Sozialversicherung selbständiger Künstler und Publizisten findet ihre Rechtfertigung in dem besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen sowie den Vermarktern auf der anderen Seite. Dieses Verhältnis hat einen spezifischen Charakter, der über ein bloßes wechselseitiges Aufeinanderangewiesensein, wie es etwa zwischen Produzenten und Handel oder Erzeugern und Verbrauchern besteht, hinausgeht. Künstler und Publizisten erbringen unvertretbare, d. h. höchstpersönliche Leistungen, die in besonderer Weise der Vermarktung bedürfen, um ihr Publikum und also ihre Abnehmer zu finden. Dieses Verhältnis hat gewisse symbiotische Züge; es stellt einen kulturgeschichtlichen Sonderbereich dar, aus dem eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der - typischerweise wirtschaftlich Schwächeren - selbständigen Künstler und Publizisten erwächst, ähnlich der der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer.

Es würde die Eigenart künstlerischen und publizistischen Schaffens verkennen und wäre daher sachwidrig, eine soziale Schutzbedürftigkeit der Künstler und Publizisten und eine soziale Verantwortung der Vermarkter ungeachtet dessen nur darum zu verneinen, weil rechtsförmlich kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis vorliegt. Denn dieses ist, wie dargelegt, zwar der hauptsächliche und weithin typische, aber nicht der ausschließliche Fall einer sozialen Verantwortlichkeit, die die Heranziehung zu fremdnützigen Sozialversicherungsbeiträgen rechtfertigt. Das Recht findet die Eigenart der Existenzform als Künstler oder Publizist vor, die mit dem Sachgehalt dieser Tätigkeit in Zusammenhang steht. Es ist dann sachgerecht, bestehender sozialer Schutzbedürftigkeit in einer Weise Form und Gestalt zu geben, die dieser Eigenart Rechnung trägt, anstatt vorab zur Bedingung zu machen, daß diese Existenzform sich auflöst und in ein förmliches Arbeitnehmerverhältnis übergeht.“<sup>92</sup>

## **Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987**

### **Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen**

Dem Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen lässt sich das Folgende entnehmen:

#### **„3. Das Finanzierungssystem**

---

<sup>92</sup> BVerfGE 75, 108 II, 157 ff.

[...].

#### a) Die Künstlersozialabgabe

Die Erhebung der Künstlersozialabgabe war von Anfang an durch die Diskussion ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit belastet. Noch bevor das KSVG am 1. Januar 1983 in Kraft trat, wurde es Gegenstand von Verfassungsbeschwerden. Die rechtliche Unsicherheit und die fehlende Akzeptanz durch die Verwerter trugen dazu bei, daß viele von ihnen ihren Melde- und Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkamen. Dadurch fühlten sich wiederum viele „gesetzestreue“ Verwerter ungerecht behandelt. Die Rechtsunsicherheit ist seit dem 9. Juli 1987 beseitigt. Mit dem an diesem Tage bekanntgegebenen Beschluß vom 8. April 1987 (BVerfGE 75, S. 108 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden im wesentlichen zurückgewiesen und damit die Verfassungsmäßigkeit des KSVG bis auf die in § 52 Abs. 5 enthaltene Regelung bejaht. [...]. Das Bundesverfassungsgericht hat eine besondere soziale Verantwortlichkeit der Vermarkter für die Künstler und Publizisten bejaht und auf ein kulturgeschichtlich gewachsenes Verhältnis gleichsam symbiotischer Art hingewiesen.

Das Melde- und Zahlungsverhalten der Verwerter hat sich in dem letzten Jahr spürbar gebessert. Das deutet darauf hin, daß viele Verwerter sich mit der Abgabepflicht zumindest abgefunden haben. Die Künstlersozialkasse hat zur Zeit rund 14 300 Unternehmen als dem Grunde nach abgabepflichtig erfaßt. Allerdings erreichen die Künstlersozialkasse, das Bundesversicherungsamt und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung immer wieder Eingaben, in denen über die Belastung durch die Künstlersozialabgabe und eine die unternehmerische Existenz bedrohende Wirkung geklagt wird. Verschiedentlich beschwerten sich Versicherte, daß ihnen die Künstlersozialabgabe von ihrem Honorar abgezogen werde. Eine solche Abwälzung widerspricht Sinn und Zweck des KSVG. Durch eine besondere Regelung soll künftig klargestellt werden, daß Vereinbarungen, die den Künstler oder Publizisten zur Tragung der Künstlersozialabgabe verpflichten, nichtig sind (Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzentwurfs). Inwieweit die Künstlersozialabgabe in den von dem Endabnehmer zu zahlenden Preis eingeht, vom Verwerter selbst zu tragen ist oder sich in der Höhe des mit dem Künstler oder Publizisten vereinbarten Honorars niederschlägt, ist nicht bekannt. Die Auswirkungen der Künstlersozialabgabe auf den Kunstmarkt und letztlich auf die Einnahmen der selbständigen Künstler und Publizisten könnten nur durch aufwendige Untersuchungen ermittelt werden.

[...].

#### c) Bewertung und Risiken

Die nunmehr auch verfassungsrechtlich abgesicherte Aufbringung der zweiten Beitragshälfte durch die Künstlersozialabgabe und den Bundeszuschuß sind zu einem festen Bestandteil der Künstlersozialversicherung geworden. [...].<sup>93</sup>

## 6. Die Steuerähnlichkeit der Künstlersozialabgabe

---

<sup>93</sup> BT-Drs. 11/2979. S. 3 f.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion sahen ein verfassungsrechtliches Risiko in der Künstlersozialabgabe, da diese einer Steuer zumindest bedenklich nahe komme. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen waren dagegen der Auffassung, dass die Künstlersozialabgabe weder eine Abgabe noch eine Steuer sei, sondern dass es sich bei ihr um einen Sozialversicherungsbeitrag handle. Ihrer Auffassung nach sei die Meinung eines der gehörten Sachverständigen, dass die Künstlersozialabgabe ein Sozialversicherungsbeitrag sei, überzeugend. Ein weiterer Sachverständiger habe diese Meinung zumindest für vertretbar gehalten. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 ist zu entnehmen, dass es sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bei der Künstlersozialabgabe um einen Sozialversicherungsbeitrag handelt.

## **7. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Ferner wurde die Gesetzgebungskompetenz des Bundes kontrovers diskutiert. Diese sollte nach Auffassung der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion fehlen. Auf dieses verfassungsrechtliche Risiko hätte die Mehrheit der Sachverständigen hingewiesen. Auch wenn hierzu unterschiedliche Begründungen angegeben worden seien. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen waren der Auffassung, dass es sich bei der Künstlersozialabgabe um einen Sozialversicherungsbeitrag handle und die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 12 GG herzuleiten sei. Sie bezogen sich auf zwei der gehörten Sachverständigen, von denen der Eine die Künstlersozialabgabe als Sozialversicherungsbeitrag qualifiziert habe und der Zweite diese Auffassung als vertretbar angesehen habe.

### **Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurde auch von Seiten der Beschwerdeführer in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht rechtlich bestritten. Die Beschwerdeführer trugen in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ihre Auffassung vor, dass es sich bei der Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung nicht um Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG handle.<sup>94</sup> Die Begründung für diese Auffassung ist bereits im Rahmen der Ausführungen zu der Kontroverse über die Rechtsqualität der Künstlersozialabgabe als Sozialversicherungsbeitrag dargestellt worden. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wird hier durch die Beschwerdeführer dadurch bestritten, dass sie die Auffassung vertreten, dass Art. 74 Nr. 12 GG eine solche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht begründe. Denn hier liege Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG nicht vor. Ferner vertraten die Beschwerdeführer im Rahmen dieses Verfahrens die Auffassung, dass es sich bei der Künstlersozialabgabe um eine „unselbständige Abgabe [...], die mit einer nichtwirtschaftlichen Sachregelung gekoppelt sei“<sup>95</sup> handle. Für diese stehe jedoch der Kompetenztitel Recht der Wirtschaft in Art. 74 Nr. 11 GG nicht zur Verfügung. Letzteres begründeten sie folgendermaßen: „Es müsse zwischen solchen Abgaben, die auf die Lenkung und Ordnung der Wirtschaft abzielten, und anderen, die nur zwangsläufig (d. h. weil sie selbst eine wirtschaftsrelevante Maßnahme darstellten) die Wirtschaft berührten, unterschieden werden. Soweit die Künstlersozialabgabe darauf ziele, die Bevorzugung der

---

<sup>94</sup> BVerfGE 75, 108 II, 118 f.

<sup>95</sup> BVerfGE 75, 108 II, 121 f.

Nichtversicherten, daher an sich billigeren Künstler und Publizisten durch die Auftraggeber zu erschweren, unterscheide sie sich allerdings vordergründig nicht von sonstigen Lenkungsabgaben: Die Abgabe suche die Auftraggeber finanziell zu überreden, Versicherte und Nichtversicherte gleich zu behandeln. In diesem Sinne wäre etwa § 113 AVG als Recht der Wirtschaft zu qualifizieren. Dies setze aber voraus, daß die Erzielung von Einnahmen in den Hintergrund trete. Davon könne bei der Künstlersozialabgabe keine Rede sein.<sup>96</sup> Die Beschwerdeführer bestritten also auch eine etwaige Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Nr. 11 GG.

Nach Auffassung des Bayerischen Ministerpräsidenten sei die Künstlersozialabgabe kein Sozialversicherungsbeitrag, dessen Zuordnung zu Art. 74 Nr. 12 GG erfolgen könne.<sup>97</sup>

Im Hinblick auf die Kontroverse über die Gesetzgebungskompetenz des Bundes sind den Entscheidungsgründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einige Ausführungen zu entnehmen, aus denen sich die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ergibt, dass sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes „im vorliegenden Fall [...] aus Art. 74 Nr. 12 GG [ergibt]. Das Künstlersozialversicherungsgesetz ist dem „Recht der Sozialversicherung“ zuzurechnen.“<sup>98</sup> Ferner heißt es hier im Zusammenhang mit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Nr. 12 GG: „Demgegenüber ist die Kompetenz aus Art. 74 Nr. 12 GG, die dem Bund das Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherung einräumt, bereits aus sich heraus auch auf die Regelung der Finanzierung der Sozialversicherung, mithin die Erhebung von Sozialversicherungsabgaben, gerichtet. Zu dem bei der Erhebung von Sonderabgaben typischerweise drohenden Konflikt mit den Regelungen der Finanzverfassung kann es hier nicht kommen. Die Sozialversicherungsbeiträge dienen von vornherein nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung des Staates, sondern finden ihren Grund und ihre Grenze in der Finanzierung der Sozialversicherung. Der Gesetzgeber kann sich seiner Regelungskompetenz für die Sozialversicherung nicht bedienen, um dadurch Mittel für die Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben aufzubringen. Die Finanzmasse der Sozialversicherung ist tatsächlich und rechtlich von den allgemeinen Staatsfinanzen getrennt. Ein Einsatz der Sozialversicherungsbeiträge zur Befriedung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates ist ausgeschlossen. Soweit gesetzgeberische Regelungen sich sachlich-gegenständlich im Kompetenzbereich Sozialversicherung halten (siehe oben a)[...][<sup>99</sup>], sind kompetenzrechtlich auch die zur Finanzierung der Sozialversicherung getroffenen Regelungen unbedenklich. Weitergehende Begrenzungen sind aus Kompetenzgründen weder erforderlich noch angezeigt.“<sup>100</sup> Schließlich stellt das Bundesverfassungsgericht nochmals fest: „Das Künstlersozialversicherungsgesetz und insbesondere seine Vorschriften über die Erhebung der Künstlersozialabgabe gehören zum „Recht der Sozialversicherung“ im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG.“<sup>101</sup>

### **Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987**

---

<sup>96</sup> BVerfGE 75, 108 II, 121 f.

<sup>97</sup> BVerfGE 75, 108 II, 134 f.

<sup>98</sup> BVerfGE 75, 108 II, 146 ff.

<sup>99</sup> S. 146.

<sup>100</sup> BVerfGE 75, 108 II, 146 ff.

<sup>101</sup> BVerfGE 75, 108 II, 146 ff.

Aus den Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 ergibt sich für die hier in Rede stehende Kontroverse nichts.

## **B. Begründung der Heranziehung der Vermarkter zur Künstlersozialabgabe**

### **1. Zu den Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz**

In der Gesetzesbegründung zum Künstlersozialversicherungsgesetz v. 27.07.1981 wurde die Heranziehung der Vermarkter zur Künstlersozialabgabe wie folgt begründet:

„Diese Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Werke und Leistungen der selbständigen Kulturschaffenden meist überhaupt erst durch das Zusammenwirken mit dem Vermarkter (Verleger, Schallplattenproduzent, Konzertdirektion, Theater, Galerie und anderen) dem Endabnehmer zugänglich werden. Die selbständig Lehrenden des Kulturbereichs tragen zu diesem Vermarktungsprozeß insofern bei, als sie durch ihre lehrende Tätigkeit beim Kulturschaffenden den Grundstein für seine künftige Tätigkeit legen oder aber beim Endabnehmer den Weg dafür bereiten, daß er künftig Kulturprodukte abnimmt. Lehrende, schaffende und Vermarkter bilden eine Einheit, die erst durch ihr Zusammenwirken ein kulturelles Leben ermöglichen. Die Kulturschaffenden (einschließlich der Lehrenden) bringen dabei – wie Arbeitnehmer – ihre persönliche Arbeitsleistung ein, während die Vermarkter – wie Arbeitgeber – vorwiegend ihre technischen Apparate (z. B. Druckereien und andere Vervielfältigungseinrichtungen) und ihre kaufmännischen Fähigkeiten und organisatorischen Voraussetzungen (Verteilernetz) zur Verfügung stellen. Erst dadurch kommt die eigentliche Vermarktung zustande, fließt das Entgelt für die Leistung des Kulturschaffenden.

Diese enge Verbindung, die typisch ist für die Kulturberufe und sie von allen anderen freien Berufen unterscheidet, die in der Regel in nur fallweisen Vertragsverhältnissen ihre Leistungen und Produkte unmittelbar an ihre Endabnehmer (Kunden) veräußern, ist die innere Begründung, die Vermarkter an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge der Kulturschaffenden – ähnlich wie Arbeitgeber – zu beteiligen. Dies gilt um so mehr, als nach dem Künstlerbericht der Bundesregierung (Drucksache 7/3071 S. 30 Tabelle 19, Zeilen 13 und 14) zwischen selbständigen Künstlern und ihren Vertragspartnern in nicht unerheblichem Maße längerfristige Beziehungen bestehen.“<sup>102</sup>

Gegen die Heranziehung der Vermarkter zur Künstlersozialabgabe vertraten die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion die Auffassung, dass die Künstler und Publizisten keine arbeitnehmerähnlichen Personen analog § 12a Tarifvertragsgesetz seien.<sup>103</sup> Auch seien die Vermarkter keine Arbeitgeber im üblichen Sinne.<sup>104</sup> Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen hingegen äußerten ihre Überzeugung, dass „Künstler und Publizisten, die in weitem Maß – wie z. B. die arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden – die Verwertung ihrer Arbeit

---

<sup>102</sup> BT-Drs. 9/26, S. 16 ff.

<sup>103</sup> BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

<sup>104</sup> BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.



Vermarktern überlassen müssen, im sozialversicherungsrechtlichen Bereich einen vergleichbaren Schutz erhalten sollen. Die vorgeschlagene Lösung trage den Besonderheiten der Künstler, Publizisten und Vermarkter Rechnung.“<sup>105</sup>

Ferner brachten die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Heranziehung der Vermarkter zur Künstlersozialabgabe vor, dass bei der Anhörung die Mehrheit der Sachverständigen überzeugend unter anderem unter dem Gesichtspunkt der fehlenden sozialen Einstandspflicht der Vermarkter für die Künstler und Publizisten als Selbständige auf verfassungsrechtliche Risiken hingewiesen habe.<sup>106</sup> Demgegenüber vertraten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen die Auffassung, dass die soziale Einstandspflicht der Vermarkter für die zu versichernden Künstler und Publizisten „mit Rücksicht auf parallele Vorschriften im geltenden Sozialversicherungsrecht ausreichend begründet“ sei.<sup>107</sup>

## **2. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung getroffen. Es nimmt in diesem Beschluss insbesondere zu den oben erörterten Fragen Stellung. Zu diesem Beschluss ist das Folgende darzustellen:

Zu der im Zusammenhang mit der Künstlersozialabgabe stehenden Problematik der Begründung der Heranziehung der Vermarkter zur Künstlersozialabgabe finden sich in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowohl Vorbringen der Beschwerdeführer als auch Stellungnahmen im Verfahren und schließlich Ausführungen zu der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts.

**Auffassung der Beschwerdeführer:** In dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht trugen die Beschwerdeführer vor, dass es sich bei der Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung nicht um Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG handele. „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellten neue Sozialleistungen der Sache nach Sozialversicherung im Sinne dieser Vorschrift dar, wenn sie in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Bewältigung ihrer Durchführung, dem Bild entsprächen, das durch die klassische Sozialversicherung geprägt sei. Als Abgabeschuldner von Sozialversicherungsbeiträgen könnten demnach nur „Beteiligte“, d. h. die Versicherten selbst und ihre Arbeitgeber, in Betracht kommen. Die Beschwerdeführer seien wie die anderen Auftraggeber der selbständigen Künstler und Publizisten weder Arbeitgeber noch selbst Versicherte, so daß die von ihnen geleistete Abgabe bei genauer Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kein Sozialversicherungsbeitrag sein könne.

Deswegen könne es nur um die Frage gehen, ob der Kreis der Beteiligten erweitert werden könne, ohne den Kompetenzbegriff der Sozialversicherung zu sprengen. Das sei schwer vorstellbar. Während der Beitrag der Versicherten im Hinblick auf ihre Chance des Risikoausgleichs von vornherein als ein Beitrag Beteiligter erscheine, sei der Arbeitgeberanteil kein Beitrag im eigentlichen Sinne. Ihm entspreche kein noch so vager

---

<sup>105</sup> BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

<sup>106</sup> BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

<sup>107</sup> BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

Vorteil, so daß nicht der Ausgleichsgedanke, sondern das Fürsorgeprinzip die materielle Legitimation der Beteiligung liefere. Jede Ausdehnung dieses Kreises der Beteiligten auf Unbeteiligte sei überhaupt nur denkbar, wenn die neue Gruppe dieselben Anforderungen hinsichtlich der Nähe zum Versicherten erfülle wie der Arbeitgeber. Die Verbindung zwischen Versicherten und Abgabepflichtigen dürfe nicht stärker gelockert sein als die zwischen Versicherten und Arbeitgeber. Jede Bemühung, den Kreis der Beteiligten zu erweitern, stoße auf die Schwierigkeit, daß die Heranziehung der Arbeitgeber zum Sozialversicherungsbeitrag grundsätzlich nicht analogiefähig sei, weil sie bereits eine Ausnahme darstelle.

Die Beziehungen zwischen Nicht-Arbeitnehmern und Nicht-Arbeitgebern könnten nur dann wie diejenigen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern behandelt werden, wenn und soweit diese Gleichstellung nicht auf Fiktionen, sondern auf Analogien beruhten, wenn sie sich also aus einer in der sozialen Wirklichkeit vorgefundenen Ähnlichkeit ergäben. Im modernen Arbeitsrecht habe sich das Bedürfnis gezeigt, arbeitnehmerähnliche Personen Arbeitnehmern partiell gleichzustellen, d. h. ihren Auftraggebern arbeitgeberverwandte Pflichten aufzuerlegen. So habe der Gesetzgeber Hausgewerbetreibenden in SGB IV § 12 Abs. 3 mit dem Auftraggeber einen fiktiven Arbeitgeber verschafft. Zu der sozialen Schutzbedürftigkeit trete bei ihnen nach Ansicht des Gesetzgebers hinzu, daß sie – anders als andere Selbständige – für den Absatz ihrer Produkte vollständig auf ihren Auftraggeber angewiesen seien und keine eigene Berührung mit dem Endabnehmermarkt hätten.

Ein Schritt in die Richtung der Beteiligung fiktiver Arbeitgeber an den Sozialversicherungskosten der Selbständigen enthalte ferner § 475 b RVO, wonach die selbständigen Lehrer und Erzieher im Sinne des § 166 Abs. 1 Nr. 2 RVO „jedesmal, wenn sie Entgelte erhalten, einen Zuschuß zur anteilmäßigen Deckung“ der Arbeitgeber-Hälfte der gesetzlichen Beiträge verlangen könnten.“<sup>108</sup>

Ferner trugen die Beschwerdeführer hierzu vor, dass die vom Gesetzgeber beschworene Einheit der Kulturmarktteilnehmer aus mehreren Gründen nicht das leiste, was sie nach den Vorstellungen der Gesetzesinitiatoren leisten solle. Unter anderem „erfasse sie nicht das Drittel der selbständigen Künstler und Publizisten, die sich nach der Schätzung des Gesetzgebers selbst vermarkten. Wenn es für eine derart große Gruppe an jeglicher Beziehung zu den Verwertern fehle, sei unerfindlich, wie von der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit der gesamten Berufsgruppe gesprochen werden könne.“<sup>109</sup>

“Die Beschwerdeführer rügen weiter, daß der Gesetzgeber den tatsächlichen Sachverhalt mangelhaft erforscht habe. Der Selbstvermarktungsanteil werde mit 34 v. H. falsch geschätzt; er dürfte bei korrekter Erfassung deutlich über 50 v. H. liegen. Die vom Gesetzgeber zugrundegelegte Hypothese, daß als Regelfall zwischen selbständigen Künstlern bzw. Publizisten und dem im Gesetz genannten Vermarktern ein Verhältnis ähnlich dem zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehe, erweise sich demgemäß als unrichtig. Die Zahl der Versicherungspflichtigen sei ebenso ungewiß wie die Zahl der selbständigen Künstler und Publizisten überhaupt. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, den Sachverhalt, der die Grundlage für seine Prognosen bilde, sorgfältig zu ermitteln.“<sup>110</sup> Die Beschwerdeführer trugen im weiteren Verlauf des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht ergänzend vor, „daß der Anteil der Selbstvermarkter an den Versicherten von der Künstlersozialkasse

---

<sup>108</sup> BVerfGE 75, 108 II, 118 f.

<sup>109</sup> BVerfGE 75, 108 II, 121.

<sup>110</sup> BVerfGE 75, 108 II, 126 f.

im September 1986 im Bereich Bildende Kunst mit 54,58 vom Hundert (Vorjahr 53,0 vom Hundert), im Bereich Darstellende Kunst mit 49,19 vom Hundert (Vorjahr 53,0 vom Hundert), im Bereich Musik mit 53,95 vom Hundert (Vorjahr 51,4 vom Hundert) und im Bereich Wort mit 25,12 vom Hundert (Vorjahr 26,7 vom Hundert) beziffert worden sei. In keinem der vier Bereiche entspreche der Selbstvermarktungsanteil damit auch nur entfernt dem Vomhundertsatz, den sich die Befürworter der gesetzlichen Regelung seinerzeit mit Rücksicht auf einen politisch vertretbaren Bundeszuschuß ausgedacht hätten.“<sup>111</sup>

### **Stellungnahmen im Verfahren:**

**Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:** Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich folgende Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung entnehmen: „Die Annahmen über die Gesamtzahl der Versicherten beruhen auf der Volks- und Berufszählung 1970. Der Anteil der Selbstvermarktung sei aufgrund der Angaben der gleichen Quellen ermittelt worden. [...]“<sup>112</sup>

**Verband Deutscher Rentenversicherungsträger:** Im Hinblick auf die Begründung der Heranziehung der Vermarkter zur Künstlersozialabgabe ist der Stellungnahme des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht folgende Auffassung dieses Verbandes zu entnehmen: „Die Abgabe auf Entgelte an versicherte Künstler und Publizisten stehe dem herkömmlichen Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag gleich. Dieser sei ökonomisch als Lohnbestandteil anzusehen. Der Gleichstellung beider Abgaben in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht könne nicht entgegengehalten werden, daß Dritte zur Finanzierung der Sozialversicherung nur dort herangezogen werden dürften, wo zwischen ihnen und versicherten Personen ein Arbeitsverhältnis bestehe, das sie zur Fürsorge für die Versicherten verpflichte. Einen solchen Grundsatz kenne das geltende Sozialversicherungsgesetz nicht. Vielmehr kenne das Sozialversicherungsrecht bereits Sozialversicherungsbeiträge von Vermarktern, die das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses nicht voraussetzen: Gemäß § 12 SGB IV seien auch die Auftraggeber von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern verpflichtet, sich an den Sozialversicherungsbeiträgen letzterer zu beteiligen, obwohl insoweit ein – durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitsleistenden charakterisiertes – Beschäftigungsverhältnis nicht bestehe. Die Vermarkter künstlerischer und publizistischer Werke und Leistungen machten sich, ebenso wie die „Arbeitgeber“ von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern, die Erwerbsarbeit anderer planmäßig zunutze und setzten deren Ergebnisse auf dem Markt um.

Daß der Gesetzgeber die Vermarkter wie die Arbeitgeber als Mittler zwischen Arbeitsleistung und Markt mit Sozialabgaben belaste, sei eben wegen ihrer Mittlerfunktion und ihrer Möglichkeiten, diese Abgaben auf den Markt abzuwälzen, sachgerecht und keineswegs willkürlich. Auf die in diesem Zusammenhang diskutierte Frage, ob selbständige Künstler und Publizisten als „arbeitnehmerähnliche Personen“ anzusehen seien, komme es daher nicht an.“<sup>113</sup>

**Gewerkschaft Kunst:** Hinsichtlich der Begründung der Heranziehung der Vermarkter zur Künstlersozialabgabe nahm die Gewerkschaft Kunst in dem Verfahren vor dem

---

<sup>111</sup> BVerfGE 75, 108 II, 144.

<sup>112</sup> BVerfGE 75, 108 II, 134.

<sup>113</sup> BVerfGE 75, 108 II, 138 f.

Bundesverfassungsgericht wie folgt Stellung: Sie sehe "die soziale Lage der Künstler und Publizisten dadurch gekennzeichnet, daß sie ausschließlich auf die Vermarktung ihrer Werke und Leistungen angewiesen seien, so daß in der Regel eine lebenslange Abhängigkeit von den Vermarktern bestehe. Nach wie vor erreiche das Durchschnittseinkommen eines selbständigen Künstlers oder Publizisten nur etwa die Hälfte des allgemeinen Durchschnittseinkommens. Ein großer Teil der Künstler und Publizisten erreiche nur einen Lebensstandard, der unterhalb der Armutsgrenze liege. Berücksichtigt man, daß die Vermarkter infolge ihrer überlegenen ökonomischen Stellung die maßgeblichen Strukturmerkmale des Kulturmarktes einseitig festlegten, so werde deutlich, daß die Stellung der Vermarkter bei der Verbreitung von Kunst und Literatur eine soziale Einstandspflicht geradezu aufdränge. Die Entgelte, die den Künstlern und Publizisten bezahlt würden, seien keineswegs marktgerecht, sondern Ergebnis eines einseitig strukturierten Käufermarktes."<sup>114</sup>

Ferner vertrat die Gewerkschaft Kunst hierzu die Auffassung, dass entscheidend „für die soziale Einstandspflicht der Vermarkter sei, daß sie eine Schlüsselposition bei der Vermittlung von Kunst und Publizistik einnahmen. Es wäre nicht gerechtfertigt, die Allgemeinheit mit Leistungen zu belasten, deren Äquivalent in spezifischem Maße den Vermarktern zugute komme.“<sup>115</sup>

**Industriegewerkschaft Druck und Papier:** Im Hinblick auf die Begründung der Heranziehung der Vermarkter zur Künstlersozialabgabe vertrat die Industriegewerkschaft Druck und Papier die Auffassung, „daß der Gesetzgeber mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht schlechthin rechtspolitisches Neuland betreten habe. Bereits mit § 12 a Tarifvertragsgesetz sei im Kontext des Arbeitsrechts die Fiktion brüchig geworden, „Freie“ seien Unternehmer. Die freien Künstler verfügten nur über minimale Teile der für eine existenzsichernde Tätigkeit erforderlichen Produktionsmittel. Sie seien damit gezwungen, ihre Arbeitsergebnisse einem Verwerter zur Verfügung zu stellen, der über die erforderlichen Produktionsanlagen verfüge. Ein Schriftsteller könne von der Veräußerung von Manuskripten, die er auf der eigenen Schreibmaschine erstellt habe, nicht leben; erst die Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes mit Hilfsmitteln eines Verlages gewährleiste eine – halbwegs – existenzsichernde Nutzung.

Zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten einerseits und Verwertern andererseits bestehe ein umfassendes Aufeinanderangewiesensein. Ein Verlag ohne Autoren sei ebensowenig existenzfähig wie ein Autor ohne Verleger. Bereits daraus entstehe ein Solidarzusammenhang, der von der Sache her die Künstlersozialabgabe rechtfertige. Dieser Zusammenhang könne im Einzelfall dadurch als brüchig erscheinen, daß selbständige Künstler und Publizisten ihre Arbeitsleistung für unterschiedliche Verwerter erbrächten; beseitigt werde er dadurch jedoch nicht, soweit es um eine Betrachtung auf der Gruppenebene gehe.“<sup>116</sup>

**Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts:** Im Hinblick auf die Frage der Begründung der Heranziehung der Vermarkter zur Künstlersozialabgabe lässt sich den Entscheidungsgründen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts entnehmen, dass die „Belastung der Beschwerdeführer, die zu den in § 24 KSVG genannten Vermarktern zählen, [...] nicht gegen deren Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG [verstößt].

---

<sup>114</sup> BVerfGE 75, 108 II, 140.

<sup>115</sup> BVerfGE 75, 108 II, 141.

<sup>116</sup> BVerfGE 75, 108 II, 142.

a) Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will. Der Gesetzgeber muß allerdings eine Auswahl sachgerecht treffen (BVerfGE 53, 313 [329]). Was dabei in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd und deshalb willkürlich ist, läßt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern nur stets in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachverhalts, der geregelt werden soll (BVerfGE 17, 122 [130]; st. Rspr.). Der normative Gehalt der Gleichheitsbindung erfährt daher seine Präzisierung jeweils im Hinblick auf die Eigenart des zu regelnden Sachbereichs. Der Gleichheitssatz verlangt, daß eine vom Gesetz vorgenommene unterschiedliche Behandlung sich – sachbereichsbezogen – auf einen vernünftigen oder sonstwie einleuchtenden Grund zurückführen läßt (vgl. BVerfGE 42, 374 [388]).

Für den hier in Rede stehenden Sachbereich der Sozialversicherung stellt sich deshalb die Frage nach einem – bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise – sachlich einleuchtenden Grund dafür, daß ein Privater im Unterschied zu anderen Privaten über seine Steuerpflicht hinaus als Beteiligter im Sinne des Sozialversicherungsrechts zu einer Abgabe herangezogen wird, die weder ihm selbst noch seiner Gruppe zugute kommt, ihm vielmehr als fremdnützige Abgabe auferlegt wird, die sozialen Ausgleich und Umverteilung zum Ziel hat und herstellt.

Hierfür stellt die in der Literatur erhobene Forderung nach sozialer Gruppenhomogenität als Voraussetzung gesetzlicher Gruppensolidarität (P. Selmer, Steuerinterventionismus und Verfassungsrecht, 1972, S. 371; J. Isensee, Umverteilung durch Sozialversicherungsbeiträge, 1973, S. 63; W. Leisner, Sozialversicherung und Privatversicherung, 1974, S. 96) keinen geeigneten Anknüpfungspunkt dar. Es kann dahinstehen, wie weit dieser Forderung für die Einbeziehung neuer Gruppen als *Versicherter* in die Sozialversicherung Bedeutung zukommen mag, jedenfalls erscheint sie nicht geeignet, um die Heranziehung Dritter zu den Beitragslasten zulässig Versicherter zu begrenzen. Denn insoweit ist für die Sozialversicherung gerade eine Umverteilung und die Geltendmachung einer sozialen Verantwortlichkeit *jenseits* vorgegebener Gruppenhomogenität typisch; sie führt eben deswegen zu Fremdlasten, die gerade nicht eigen- oder gruppennützig sind (vgl. M. Kloepfer, Sozialversicherungsbeiträge und Gruppensolidarität, VSSR 1974, S. 156 [168]; H. J. Papier, Besprechung von: J. Isensee, Umverteilung, AÖR 100 [1975], S. 640 [644]).

Andererseits reichen allgemeine Erwägungen zur Leistungsfähigkeit nicht aus, um die Belastung bestimmter Bürger mit Sozialversicherungsbeiträgen, die Fremdlasten sind, zu rechtfertigen. Insoweit unterscheidet sich die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen von der Pflicht jedes Bürgers, Steuern zu zahlen. Während jeder Bürger ohne weiteres der Steuergewalt unterworfen ist, bedürfen weitere auf Ausgleich und Umverteilung angelegte Abgabebelastungen im Hinblick auf die Belastungsgleichheit der Bürger einer *besonderen* Rechtfertigung. Dafür sind beliebige Konfigurationen, die sich der Gesetzgeber fallweise zusammensuchen kann, nicht ausreichend. Eine solche Rechtfertigung kann sich indes aus spezifischen Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehungen zwischen Zahlungsverpflichteten und Versicherten ergeben, die in den Lebensverhältnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt sind. Solche Beziehungen, die von einer besonderen Verantwortlichkeit geprägt sind, können z. B. aus auf Dauer ausgerichteten, integrierten Arbeitszusammenhängen oder aus einem kulturgeschichtlich gewachsenen besonderen Verhältnis gleichsam symbiotischer Art entstehen. Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der in der modernen Erwerbs- und Industriegesellschaft weithin typische und nach der Dichte der ihm zugrundeliegenden Sozialbeziehungen beispielhafte, aber - auch nach geltendem

Sozialversicherungsrecht – nicht etwa der einzige Fall einer solchen spezifischen Verantwortlichkeit.

b) aa) Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Sozialversicherung selbständiger Künstler und Publizisten findet ihre Rechtfertigung in dem besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen sowie den Vermarktern auf der anderen Seite. Dieses Verhältnis hat einen spezifischen Charakter, der über ein bloßes wechselseitiges Aufeinanderangewiesensein, wie es etwa zwischen Produzenten und Handel oder Erzeugern und Verbrauchern besteht, hinausgeht. Künstler und Publizisten erbringen unvertretbare, d. h. höchstpersönliche Leistungen, die in besonderer Weise der Vermarktung bedürfen, um ihr Publikum und also ihre Abnehmer zu finden. Dieses Verhältnis hat gewisse symbiotische Züge; es stellt einen kulturgeschichtlichen Sonderbereich dar, aus dem eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der – typischerweise wirtschaftlich Schwächeren – selbständigen Künstler und Publizisten erwächst, ähnlich der der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer.

Es würde die Eigenart künstlerischen und publizistischen Schaffens verkennen und wäre daher sachwidrig, eine soziale Schutzbedürftigkeit der Künstler und Publizisten und eine soziale Verantwortung der Vermarkter ungeachtet dessen nur darum zu verneinen, weil rechtsförmlich kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis vorliegt. Denn dieses ist, wie dargelegt, zwar der hauptsächliche und weithin typische, aber nicht der ausschließliche Fall einer sozialen Verantwortlichkeit, die die Heranziehung zu fremdnützigen Sozialversicherungsbeiträgen rechtfertigt. Das Recht findet die Eigenart der Existenzform als Künstler oder Publizist vor, die mit dem Sachgehalt dieser Tätigkeit in Zusammenhang steht. Es ist dann sachgerecht, bestehender sozialer Schutzbedürftigkeit in einer Weise Form und Gestalt zu geben, die dieser Eigenart Rechnung trägt, anstatt vorab zur Bedingung zu machen, daß diese Existenzform sich auflöst und in ein förmliches Arbeitnehmerverhältnis übergeht.<sup>117</sup>

## **Im Einzelnen**

### **Zu der Rechtfertigung der Heranziehung der Vermarkter als Dritte zu Sozialversicherungsbeiträgen**

Hintergrund des hier wesentlichen Meinungsstreits waren wirtschaftliche Interessen. Der Meinungsstreit verlief entlang des sozialversicherungsrechtlichen Beteiligtenbegriffes und der Rechtfertigung hinsichtlich der Auswahl des Gesetzgebers von Dritten als Beteiligte im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Im Interesse der Begrenzung der Verpflichtung zur Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen als Dritter – also nicht als der Versicherte selbst – wurde im Rahmen des sozialversicherungsrechtlichen Beteiligtenbegriffes die Auffassung vertreten, dass andere Dritte dieselben Anforderungen im Hinblick auf die Nähe zum Versicherten erfüllen müssten wie der Arbeitgeber, falls sie zu Sozialversicherungsbeiträgen Versicherter herangezogen werden sollen. Das Bundesverfassungsgericht hingegen beließ dem Gesetzgeber einen weiten politischen Gestaltungsspielraum, indem es im Rahmen der besonderen Rechtfertigung der Auswahl von Dritten als Beteiligte im Sozialversicherungsrecht den Anknüpfungspunkt für diese Auswahl aus spezifischen Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehungen zwischen Dritten und Versicherten sich ergebend ansah. Die Auffassung, dass andere Dritte dieselben Anforderungen im Hinblick

---

<sup>117</sup> BVerfGE 75, 108 II, 157 ff.

auf die Nähe zum Versicherten erfüllen müssten wie der Arbeitgeber, falls sie zu Sozialversicherungsbeiträgen Versicherter herangezogen werden sollen, lehnte das Bundesverfassungsgericht mit der Begründung ab, dass das Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zwar der typische und beispielhafte Fall einer solchen Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehung sei, aber nicht der einzige Fall. Das Bundesverfassungsgericht machte aber auch deutlich, dass es im Rahmen der Rechtfertigung der Auswahl von Dritten als Beteiligte im sozialversicherungsrechtlichen Sinne, die Auffassung, dass eine spezifische Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehung bestünde, nicht im ausufernden Maße als vertretbar ansehen würde, indem es das besondere kulturgeschichtlich gewachsene Verhältnis zwischen Vermarktern und selbständigen Künstlern und Publizisten als einen kulturgeschichtlichen Sonderbereich ansah. Sofern es die Rechtfertigung der Auswahl der Vermarkter als Beteiligte im sozialversicherungsrechtlichen Sinne betrifft, vertrat das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass diese Rechtfertigung in dem besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten sowie Vermarktern zu sehen sei, das einen spezifischen Charakter habe. Es sah in diesem Verhältnis zwischen Vermarktern und selbständigen Künstlern und Publizisten ein Mittlerverhältnis, bei dem die Vermarkter die Mittlerfunktion inne hätten. Das Bundesverfassungsgericht war der Auffassung, dass es sich bei diesem Verhältnis um einen kulturgeschichtlichen Sonderbereich handele, aus dem eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten erwachse. Im Einzelnen soll zu diesem Meinungsstreit das Folgende dargestellt werden:

Für die Heranziehung Dritter zu Sozialversicherungsbeiträgen bedarf es einer besonderen Rechtfertigung. Diese Rechtfertigung wurde in der Gesetzesbegründung zum Künstlersozialversicherungsgesetz v. 27.07.1981 in der engen Verbindung, die typisch ist für die Kulturberufe, gesehen. Der Gesetzentwurf stellt eine Mittlerfunktion der Vermarkter dar, im Rahmen derer die Kulturschaffenden wie Arbeitnehmer und die Vermarkter wie Arbeitgeber anzusehen seien. Gegen diese Auffassung wurde vorgebracht, dass Beteiligte im sozialversicherungsrechtlichen Sinne lediglich Versicherte und Arbeitgeber seien. Gefragt werden könnte noch, ob der Kreis der Beteiligten erweitert werden könne. Hierzu müssten andere Dritte jedoch dieselben Anforderungen im Hinblick auf die Nähe zum Versicherten erfüllen wie der Arbeitgeber. Zwischen Versicherten und Dritten müsste eine Verbindung bestehen; diese dürfe nicht stärker gelockert sein als die zwischen Versicherten und Arbeitgebern. Die materielle Legitimation für die Heranziehung der Arbeitgeber zu Sozialversicherungsbeiträgen ihrer Arbeitnehmer sei jedenfalls im Fürsorgeprinzip zu sehen. Grundsätzlich sei die Heranziehung der Arbeitgeber zum Sozialversicherungsbeitrag nicht analogiefähig. Trotzdem wird gefordert, dass die Gleichstellung Dritter mit Arbeitgebern auf Analogien beruhen müsse und nicht auf Fiktionen beruhen dürfe. Dies wäre der Fall, wenn sich diese Gleichstellung daraus ergäbe, dass in der sozialen Wirklichkeit eine Ähnlichkeit vorgefunden werde. Der in der Gesetzesbegründung dargestellten engen Verbindung, die typisch ist für die Kulturberufe, wird entgegengehalten, dass, berücksichtige man den Selbstvermarktungsanteil von deutlich über 50 v. H., in der Regel zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten und Vermarktern kein Verhältnis vorläge, das dem zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ähnlich sei. Im Rahmen der Stellungnahmen im Verfahren wurde die Auffassung vertreten, dass die Rechtfertigung für die Heranziehung Dritter in der Mittlerfunktion der Vermarkter und ihrer Möglichkeiten dazu, die Abgaben auf den Markt abzuwälzen, zu sehen sei. Hierbei seien die Vermarkter die Mittler zwischen Arbeitsleistung und Markt. Die Vermarkter machten sich die Erwerbsarbeit Anderer planmäßig zunutze. Sie

setzten deren Ergebnisse auf dem Markt um. Insofern seien sie vergleichbar den „Arbeitgeber“ von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern. Der Forderung, dass andere Dritte dieselben Anforderungen im Hinblick auf die Nähe zum Versicherten erfüllen müssten wie der Arbeitgeber, falls sie zu Sozialversicherungsbeiträgen Versicherter herangezogen werden sollen, wurde im Rahmen der Stellungnahmen im Verfahren entgegnet, dass für die Rechtfertigung der Heranziehung Dritter zu Sozialversicherungsbeiträgen ein Arbeitsverhältnis, das sie zur Fürsorge für die Versicherten verpflichte, nicht erforderlich sei. Das Sozialversicherungsgesetz kenne einen solchen Grundsatz nicht. Wie § 12 SGB IV beispielhaft zeige, würden Vermarkter im Sozialversicherungsrecht bereits ohne das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen werden. Bei Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter bestehe ein Beschäftigungsverhältnis, das die persönliche Abhängigkeit des Arbeitsleistenden erfordere, nicht. Das Bundesverfassungsgericht schließlich entschied, dass es für die Heranziehung Dritter zu Sozialversicherungsbeiträgen einer besonderen Rechtfertigung im Hinblick auf die Belastungsgleichheit der Bürger bedürfe. Die erforderliche Rechtfertigung könne sich aus spezifischen Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehungen zwischen Dritten und Versicherten ergeben. Diese Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehungen seien in den Lebensverhältnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt. Als Beispiel nannte das Bundesverfassungsgericht, dass sie aus auf Dauer ausgerichteten, integrierten Arbeitszusammenhängen oder aus einem kulturgeschichtlich gewachsenen besonderen Verhältnis gleichsam symbiotischer Art entstehen könnten. Der Forderung, dass andere Dritte dieselben Anforderungen im Hinblick auf die Nähe zum Versicherten erfüllen müssten wie der Arbeitgeber, falls sie zu Sozialversicherungsbeiträgen Versicherter herangezogen werden sollen, wurde auch vom Bundesverfassungsgericht entgegnet, dass das Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zwar der typische und beispielhafte Fall einer solchen Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehung sei, aber nicht der einzige Fall. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Rechtfertigung für die Heranziehung der Vermarkter zu den Sozialversicherungsbeiträgen der selbständigen Künstler und Publizisten in dem besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen sowie den Vermarktern auf der anderen Seite läge. Es sah in diesem Verhältnis einen spezifischen Charakter. Dem Vorbringen, dass das Verhältnis zwischen Vermarktern und selbständigen Künstlern und Publizisten demjenigen zwischen Produzenten und Abnehmer, die sich aufeinander eingerichtet hätten, entspräche<sup>118</sup>, entgegnete das Bundesverfassungsgericht, dass das besondere kulturgeschichtlich gewachsene Verhältnis zwischen Vermarktern und selbständigen Künstlern und Publizisten über ein bloßes wechselseitiges Aufeinanderangewiesensein hinausgehe, wie es etwa zwischen Produzenten und Handel oder Erzeugern und Verbrauchern bestehe. Es sah in dem besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen Vermarktern und selbständigen Künstlern und Publizisten vielmehr ein Mittlerverhältnis. Künstler und Publizisten erbrächten unvertretbare Leistungen. Diese bedürften in besonderer Weise der Vermarktung, um ihre Abnehmer zu finden. Das Verhältnis zwischen Vermarktern und selbständigen Künstlern und Publizisten habe hierbei gewisse symbiotische Züge. Es handele sich bei diesem Verhältnis um einen kulturgeschichtlichen Sonderbereich. Aus diesem kulturgeschichtlichen Sonderbereich erwachse eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten, die typischerweise wirtschaftlich schwächer seien. Diese besondere Verantwortung sei ähnlich der der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer.

---

<sup>118</sup> Vgl. BVerfGE 75, 108 II, 120 f.



## **Zu der Mittlerfunktion der Vermarkter**

Bereits die Gesetzesbegründung hatte auf die Mittlerfunktion der Vermarkter abgestellt, indem darin dargestellt wurde, dass die Werke und Leistungen der selbständigen Künstler und Publizisten meist erst durch das Zusammenwirken mit dem Vermarkter dem Publikum zugänglich würden; und nicht dadurch, dass die Leistungen und Produkte in nur fallweisen Vertragsverhältnissen unmittelbar an den Endabnehmer veräußert werden würden. In den weiteren Stellungnahmen im Verfahren wurde diese Mittlerfunktion der Vermarkter ebenfalls gesehen. Es wurde die Auffassung vertreten, dass Vermarkter sich die Erwerbsarbeit Anderer planmäßig zunutze machten. Vermarkter würden die Ergebnisse der Erwerbsarbeit Anderer auf dem Markt umsetzen. Insofern seien die Vermarkter vergleichbar den „Arbeitgebern“ von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern. Ferner wurde die Auffassung vertreten, dass zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten einerseits und Vermarktern andererseits ein *umfassendes* Aufeinanderangewiesensein bestehe. Auch das Bundesverfassungsgericht ging von einer Mittlerfunktion der Vermarkter aus. Es stellte auf ein besonderes kulturgeschichtlich gewachsenes Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen sowie den Vermarktern auf der anderen Seite ab. Dieses Verhältnis habe einen spezifischen Charakter. Dieser spezifische Charakter, in dem das Mittlerverhältnis zu sehen ist, sollte über ein bloßes wechselseitiges Aufeinanderangewiesensein, wie es zwischen Produzenten und Handel oder Erzeugern und Verbrauchern bestünde, hinausgehen. Künstler und Publizisten erbrächten nämlich unvertretbare Leistungen, die in besonderer Weise der Vermarktung – durch die Vermarkter als Mittler - bedürfen, um ihre Abnehmer zu finden. Dieses Verhältnis habe gewisse symbiotische Züge.

## **Zu den selbständigen Künstlern und Publizisten**

Mit Blick auf die Rechtfertigung der Heranziehung der Vermarkter zu Sozialversicherungsbeiträgen für die selbständigen Künstler und Publizisten wurde der Meinungsstreit über die Frage geführt, ob Künstler und Publizisten den arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden vergleichbar seien oder ob es sich bei Künstlern und Publizisten um Selbständige handele. Hierzu ist im Einzelnen das Folgende darzustellen:

In der Gesetzesbegründung hieß es zu den selbständigen Künstlern und Publizisten, dass sie ihre persönliche Arbeitsleistung einbrächten wie Arbeitnehmer. Die Koalitionsfraktionen haben im Gesetzgebungsverfahren dann die Auffassung vertreten, dass die selbständigen Künstler und Publizisten die Verwertung ihrer Arbeit in weitem Maß Vermarktern überlassen müssten. Dies sei der Situation der arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden vergleichbar. Daher sollten sie im sozialversicherungsrechtlichen Bereich einen vergleichbaren Schutz erhalten. Die soziale Einstandspflicht der Vermarkter für die zu versichernden Künstler und Publizisten sei ferner mit Rücksicht auf parallele Vorschriften im geltenden Sozialversicherungsrecht ausreichend begründet. Entgegnet wurde, dass Künstler und Publizisten Selbständige und keine arbeitnehmerähnlichen Personen analog § 12a Tarifvertragsgesetz seien. Es fehle an der sozialen Einstandspflicht der Vermarkter für die Künstler und Publizisten als Selbständige. Im Sozialversicherungsrecht würden arbeitnehmerähnliche Personen den Arbeitnehmern partiell gleichgestellt, wie es zum

Beispiel im Falle der Hausgewerbetreibenden nach § 12 Abs. 3 SGB IV der Fall sei, deren Auftraggeber einen Sozialversicherungsbeitrag zu leisten hätten. Anders als andere Selbständige seien diese für den Absatz ihrer Produkte vollständig auf ihren Auftraggeber angewiesen und hätten keine eigene Berührung mit dem Endabnehmermarkt. Ferner wurde die Auffassung vertreten, dass nicht von der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit der gesamten Berufsgruppe gesprochen werden könne. Denn für ein Drittel der selbständigen Künstler und Publizisten, die sich selbst vermarkteten, fehle es an jeglicher Beziehung zu den Verwertern. Im Hinblick auf das Vorbringen, dass Künstler und Publizisten Selbständige und keine arbeitnehmerähnlichen Personen analog § 12a Tarifvertragsgesetz seien, wurde im Rahmen der weiteren Stellungnahmen im Verfahren die Auffassung vertreten, dass bereits durch die Regelung über arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12 a Tarifvertragsgesetz, die Auffassung brüchig geworden sei, dass Freie Unternehmer seien. Die freien Künstler verfügten nicht über die erforderlichen Produktionsmittel. Sie müssten daher ihre Arbeitsergebnisse einem Vermarkter zur Verfügung stellen, der über die erforderlichen Produktionsanlagen verfüge. Zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten sowie Vermarktern bestehe ein umfassendes Aufeinanderangewiesensein. Dem so beschriebenen Mittlerverhältnis, das zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten und Vermarktern bestünde, könnte nicht entgegengehalten werden, dass selbständige Künstler und Publizisten im Einzelfall ihre Arbeitsleistung für unterschiedliche Vermarkter erbrächten. Denn entscheidend sei eine Betrachtung auf der Gruppenebene. Nach einer weiteren Auffassung, die im Rahmen der Stellungnahmen im weiteren Verfahren vertreten wurde, sei die Frage, ob selbständige Künstler und Publizisten als „arbeitnehmerähnliche Personen“ anzusehen seien, wegen der sachlichen Begründung der Heranziehung der Vermarkter als Beteiligte wegen ihrer Mittlerfunktion unerheblich. Ferner wurde im Rahmen der Stellungnahmen im Verfahren die Auffassung vertreten, dass selbständige Künstler und Publizisten ausschließlich auf die Vermarktung ihrer Werke und Leistungen angewiesen seien. Außerdem wurde die Auffassung vertreten, dass Vermarkter eine Schlüsselposition bei der Vermittlung von Kunst und Publizistik einnehmen. Auch das Bundesverfassungsgericht lehnte die Auffassung ab, dass es sich bei selbständigen Künstlern und Publizisten um Selbständige handle, für die die Heranziehung der Vermarkter zu Sozialversicherungsbeiträgen nicht gerechtfertigt sei. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erbrächten Künstler und Publizisten unververtretbare Leistungen, die in besonderer Weise der Vermarktung bedürften, um ihre Abnehmer zu finden.

### **Zu den Vermarktern**

Zu den Vermarktern hieß es in der Gesetzesbegründung, dass diese in erster Linie ihre technischen Apparate und ihre kaufmännischen Fähigkeiten und organisatorischen Voraussetzungen zur Verfügung stellten wie Arbeitgeber. Dem wurde entgegnet, dass die Vermarkter keine Arbeitgeber im üblichen Sinne seien. Da sie keine Arbeitgeber seien, seien sie auch keine Beteiligten. Im Rahmen der weiteren Stellungnahmen im Verfahren wurde die Auffassung vertreten, dass die Vermarkter sich die Erwerbsarbeit Anderer planmäßig zunutze machten. Die Vermarkter setzten die Ergebnisse dieser Erwerbsarbeit auf dem Markt um. Insofern seien sie den „Arbeitgebern“ von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern vergleichbar.

Das Bundesverfassungsgericht vertrat die Auffassung, dass die Vermarkter eine Mittlerfunktion inne hätten. Das Verhältnis zwischen Vermarktern und selbständigen

Künstlern und Publizisten stelle einen kulturgeschichtlichen Sonderbereich dar, der einen spezifischen Charakter habe. In diesem spezifischen Charakter sieht das Bundesverfassungsgericht das Mittlerverhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten sowie Vermarktern. Dieser spezifische Charakter des Verhältnisses zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten sowie Vermarktern gehe über ein bloßes wechselseitiges Aufeinanderangewiesensein, wie es zwischen Produzenten und Handel oder Erzeugern und Verbrauchern bestehe, hinaus. Selbständige Künstler und Publizisten erbrächten unvertretbare Leistungen, die in besonderer Weise der Vermarktung – durch die Vermarkter als Mittler - bedürften, um ihre Abnehmer zu finden. Dieses Verhältnis habe gewisse symbiotische Züge.

### **3. Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987**

Die Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 verhalten sich zu dieser Frage nicht.

## Impressum und rechtliche Hinweise

Atefeh Shariatmadari  
Sonnenredder 50  
22045 Hamburg

Verantwortliche Redakteurin: Atefeh Shariatmadari, Sonnenredder 50, 22045  
Hamburg  
Erscheinungsweise: Vierteljährlich  
ISSN: ISSN 2191-8554

Urheberrecht und Copyright: alle Rechte vorbehalten.

Übernahme von Texten: Gestattet ist die Übernahme von Texten der Zeitschrift Atefeh Shariatmadari - Quartalsblatt der Migration und des Sozialen im Recht - für den privaten Gebrauch eines Nutzers. Die Übernahme und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken - insbesondere gewerblichen Zwecken - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verfasserin und Herausgeberin.

### **Haftungsausschluss:**

Hiermit wird in Anerkennung des Urteils des LG Hamburg vom 12.05.1998 ausdrücklich erklärt, dass die Betreiberin dieser Website keinerlei Einfluss auf Inhalt und Gestaltung derjenigen Seiten hat, zu denen Verlinkungen auf Ihrer Website bestehen und/oder die auf Ihrer Website eingespielt werden. Daher distanziert sich die Betreiberin dieser Website ausdrücklich von sämtlichen Inhalten aller Seiten, die auf Ihrer Website verlinkt sind und/oder eingespielt werden und macht sich diese Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Außerdem gilt diese Erklärung auch für alle Seiten, zu denen Links führen. Die Inhalte externer Links werden von der Betreiberin nicht geprüft. Sie unterliegen der Haftung des jeweiligen Anbieters.